Die rechtliche Natur des Schecks.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kurt Heise,

Referendar aus Bütow i. Pommern.

Leipzig.

Feodor Reinboth.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0002

Inhalts=Verzeichnis.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung des Schecks . . . . . S. 1—10

§ 2. Geschichte der Scheckgesetzgebung . . . . „ 10—15

II. Die rechtliche Natur des Schecks.

1. Der Begriff des Schecks.

§ 3. Der Scheckvertrag . . . . . „ 16—32

§ 4. Die Erfordernisse des Schecks . . . . . „ 32—45

2. Die einzelnen Rechtsverhältnisse bei dem Scheck.

§ 5. Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen . . . . . „ 45—53

§ 6. Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Remittenten . . . . . „ 53—59

§ 7. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Remittenten und dem Bezogenen . . . . . „ 59—65

III. Schluss.

§ 8. Besondere Arten von Schecks . . . . . „ 66—70

Literatur-Verzeichnis.

Banfy, Der ungarische Scheckgesetzentwurf, im Bankarchiv III. Nr. 9 v. Juni 1904, S. 153—156.

Bayerdörffer, Das Scheck-System, Jena 1881.

Behrend, Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs?" in den Verhandlungen des XVII. deutschen Juristentags 1884.

Bernstein, Die Revision der Wechselordnung, eine gesetzgeberische Studie, Berlin, 1900.

Birnbaum, Der Scheck, Köln 1885.

Birnbaum, Über Schecks, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, XXX. Band, 1884, Ziff. I, S. 1—29.

Bundesgesetz, Schweizerisches, betr. den Postscheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905 nebst Vollziehungsverordnung vom 3. Nov. 1905, II. Auflage, Bern 1906.

Bunzl, Material zu einem Scheckgesetzentwurf, Wien 1880.

v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

v. Canstein in Holdheims Wochenschrift, Band I.

Cohn, Das japanische Scheckrecht, in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen etc., V. Jahrg. Nr. 1 vom 11. Januar 1896, S. 1—5.

Cohn, Zur Lehre vom Scheck, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. I, Stuttgart 1878, Ziff. XI, S. 424—489, Bd. II 1881, Ziff. V, S. 69—143.

Cohn, Die neueren Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XI, 1895, Ziff. X, S. 365—412, Bd. XII, 1897, Ziff. II, S. 96—128.

Cohn, Das Scheckrecht im Entwurf des russischen Obligationsrechts, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XIV, 1900, Ziff. VII, S. 395—408.

Cohn, Zur Geschichte des Schecks, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. I, 1878, Ziff. IV, S. 117—160.

Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, III. Band., 1885, § 454, S. 1135—1166.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. u. 2. Auflage, Jena, 1900.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, IV. Auflage, Stuttgart 1898.

Conrad, Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, LVII. Band, Ziff. II, S. 49—138.

Dernburg, Pandekten, IV. Auflage, Berlin 1894.

Düringer u. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 7. Mai 1897, auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches, II. Bd., Mannheim, 1901.

Erlanger, Die Honorierung entwendeter Schecks, im Bankarchiv III, Nr. 4 vom Januar 1904, S. 57, 58.

Eberstadt, Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, XXVII. Jahrgang, S. 245—264.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XVIII.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. VII, Bd. VIII.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. XII. Bd. XLIV, XIV, LVI.

Fick, die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897.

Freund, Kritik der Abhandlung von Kuhlenbeck über den Scheck, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XIX. Bd., 1892, S. 473—476.

Funk, Über die rechtliche Natur des Schecks, Wien 1878.

Funk, Das Questionnaire über ein österreichisches Chequegesetz, Wien 1880.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 7. Auflage, Berlin 1903.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Auflage.

Goldschmidt, Das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Scheckbezogenem, Greifswald. Dissert. 1899.

Hammerschlag, Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. LIV. 1904, Ziff. VII, S. 500—510.

Hecke, Wechsel und Scheck, Leipziger Dissert. 1903.

Hoffmann, Der Scheck und das bürgerliche Gesetzbuch im Bankarchiv, IV., Nr. 9 v. Juni 1905, S. 130—135.

Hildebrand, Das Chequesystem und das Clearinghouse in London 1867.

Hasenpatt, Die rechtliche Natur des Postschecks, Rostocker Dissert. 1901.

Hoppenstedt, Zum Checkgesetz, Berlin 1892.

Hellwig, Die Verträge auf Leistungen an Dritte, Leipzig, 1899.

Hanauseck, Der Check im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank, Wien 1889.

Holdheim, Fortschritte der Checkgesetzgebung im Ausland, in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen etc., VII. Jahrg. Nr. 4 v. 9. April 1898, S. 99—103.

Jakobi, Die Wertpapiere im bürgerl. Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901.

Klein, Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts, in der Deutschen Juristenzeitung VIII. Nr. 2 v. 15. Januar 1903, S. 37—41.

Koch, Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänge in den Vorträgen und Aufsätzen hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht, Berlin 1892, Ziff. 12, S. 252—298.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich, in den Vorträgen und Aufsätzen hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht. Berlin 1892, Ziff. 10. S. 180—213.

Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zah- Deutsche Reich, in den Vorträgen und Aufsätzen hauptsächaus dem Handels- und Wechselrecht, Berlin 1892, Ziff. 9. S. 140—179.

Koch, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? in den Vorträgen und Aufsätzen, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht, Berlin 1892, Ziff. 11. S. 214—251.

Kapp, Der Check in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. XXX, 1884, Ziff. VI, S. 325—402.

Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, 1889.

Knapmann, Wechsel und Scheck, Leipziger Dissert. 1905.

Koechlin, Postcheque und Postgiro, Basel 1900.

Kuhlenbeck, Der Scheck, Leipzig 1890.

Landgraf, Über die nächste Zukunft der Checkfrage in Deutschland, im Bankarchiv II, N. 11, v. August 1903, S. 165—170.

Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Österreich, Wien 1881.

Meili, Ein neues Urteil über die Haftung für gefälschte Schecks.

Mittermaier, Die Bankanweisung (check) und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 über dieselbe, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, X. Band, 1866, Ziff. I, S. 1—39.

Moltmann, Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XVII.

Neumann, Die Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert, Erlangen 1863.
Obst, Wechsel- und Scheckkunde, Stuttgart 1900.
Parliceck, Der Check, Wien 1898.
Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, 2. Abt. Stuttgart 1889.
Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897.
Riesser, Kritik der Abhandlung von Kuhlenbeck, über den Check in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. XL. 1892, Ziff. XVI. S. 316—320.
Simonson, Scheckrechtliche Betrachtungen im Bankarchiv IV. Nr. 5, v. Februar 1905, S. 70—73, Nr. 5, v. März 1905, S. 82—87.
Simonson, Zum Scheckgesetzentwurf im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. VI, 1892, Ziff. 13. S. 346—359.
Simonson, in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen v. 19. März 1892.
Simonson, Beiträge zur Lehre vom Check, im Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes, Bd. XLVII, Ziff. II, S. 5—44.
Siemens, Die Lage des Chequewesens in Deutschland, Berlin 1883.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr, Jena, 1894.

I. Einleitung.

§ 1.

Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung des Schecks.

Eine rechtliche Untersuchung gilt nach einem an sich sehr wahren Ausspruch eines hervorragenden Rechtsgelehrten dann als unwissenschaftlich, wenn sie nicht auf geschichtlicher Grundlage beruht. Dies hat darin seinen Grund, dass jedes Recht allmählich aus der Rechtsüberzeugung des Volkes und aus seinem geschäftlichen Bedürfnisse herausgewachsen ist, also ein geschichtliches Ergebnis darstellt. Grade den Romanisten kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie Einrichtungen des modernen Rechts- und Geschäftsverkehrs, in ihren Anfängen im römischen Rechte finden wollen, obwohl zur Zeit der römischen Kaiser die Vorbedingungen für gleichartige Rechtsverhältnisse entweder fehlten, oder doch nur in wesentlich anderer Art vorhanden waren.

So verhält es sich mit dem Scheck.

Er setzt eine hochentwickelte Verkehrswirtschaft voraus, die mit dem vorhandenen Bargelde ihre Bedürfnisse nicht mehr befriedigen kann. Er hat ferner das Bestreben zur Grundlage, mit möglichst geringen Kosten und Gefahren und unter Vermeidung von Zinsverlusten Zahlungen zu vermitteln. Er hat zur Voraussetzung ein geordnetes und sicheres Postbeförderungswesen, als welches der cursus publicus der römischen Kaiserzeit nicht gelten kann. Aber

auch wenn man nur die Platzschecks ins Auge fassen will, so wäre deren Ausbildung zwar nicht von dem Postverkehr abhängig, aber jeder erhebliche Scheckverkehr setzt einen blühenden Handel und einen lebhaften kaufmännischen Verkehr voraus und daran fehlte es bei den Römern. Das beweist schon der Umstand, dass ihr ganzes Recht mehr ein Recht des Grundbesitzes als des Verkehrs war und dass das Handelsbedürfnis nach der Rezeption in Deutschland ein besonderes Handelsrecht im Gegensatz zum bürgerlichen Recht schaffen musste, weil das römische Recht einschliesslich seiner wenigen, besonders für den Handelsverkehr bestimmten Vorschriften als unbrauchbar empfunden wurde.

Bei dem Begriff des Schecks begegnen wir zwar dem römischen Begriff der delegatio oder nach moderner Ausdrucksweise der assignatio, und das dem Scheckverkehr zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist auch heute meist nichts anderes als das depositum irregulare.[1]) Gewiss wird auch in Rom mancher Deponent über sein irreguläres Depositum durch Anweisung verfügt haben, aber ein Scheckverkehr in der modernen Bedeutung ist dies schon deshalb nicht,[2]) weil die römische Anweisung nicht einmal schriftliche Form beanspruchte, weil die Anweisung nie auf den Inhaber oder auf Ordre gestellt werden konnte, vor allem aber auch deshelb, weil die römische Anweisung eine doppelte Bevollmächtigung zum Ausgangspunkt hat. Will man aber einen einseitigen jussus bei Assignation für genügend erachten, so richtete er sich unmittelbar an den Assignaten. Beim Scheck erhält aber bekanntlich der Assignatar die schriftliche Anweisung des Assignaten zur Selbstvorlegung bei diesem ausgehändigt.

Hätten die Römer tatsächlich einen Scheckverkehr im heutigen Sinne gehabt, so wäre es mehr wie auffällig, dass alle Quellenzeugnisse dafür fehlen. Man hat zwar das Gegenteil behauptet und auf Stellen in Ciceros Briefen und

---

[1]) Vergleiche weiter unten in § 3 nach Note 5 im Text.

[2]) Auf weitere Abweichungen soll hier nicht eingegangen werden.

auf einen Vers des Terenz verwiesen[3]), aber Cohn[4]) hat aus juristischen und philologischen Gründen die Willkürlichkeit der aufgestellten Behauptungen und die mangelnde Schlüssigkeit der angetretenen Beweise überzeugend dargelegt[5]).

Nicht anders lagen die Verhältnisse bei den Römern und wohl auch bei den Griechen und Ägyptern in Bezug auf den Giroverkehr.

Man ist darüber einig, dass das Bankiergewerbe in Rom zur Kaiserzeit dem wirtschaftlichen Verkehr entsprechend ausgebildet war. Die Kapitalisten überliessen ihre Kassenbestände den argentarii als irreguläres Depositum und leisteten Zahlungen an andere Deponenten derselben Depositare auch durch Anordnung von Umschreibungen.[6])

Daraus aber zu folgern, dass bereits im alten Rom die Girozahlung bekannt gewesen sei,[7]) erscheint nur dann berechtigt, wenn man von dem Mittel der Girozahlung, dem Scheck, absieht. Dann bleibt aber von unserem modernen Giroverkehr weiter nichts übrig, als die keines Beweises bedürftige Tatsache, dass die Römer ihre Schulden im Einverständnis mit ihren Gläubigern durch Abtretung ihrer Forderungen tilgen konnten, und dass es, abermals unter der

---

[3]) Maclood, zitiert von Cohn, i. d. Ztschrft. f. vergl. R. W. Bd. I. S. 122, Note 1.

[4]) a. a. O. S. 122—125, besonders S. 123, 124.

[5]) Ganelli, vulle banche, Torino 1872 (zitiert von Kuhlenbeck, a. a. O. § 2, Note 1, S. 22) behauptet sogar, dass bei den Chinesen das Scheckwesen, 2000 Jahre vor Christi Geburt, nachweisbar sei u. nach Lénormand, histoire ancienne de l'orient, 9. Aufl. 1887, V. S. 117 (zitiert von Kuhlenbeck, a. a. O.) gab es angeblich auch bei den Assyrern schon Schecks. Eine Nachprüfung dieser Behauptungen würde hier zu weit führen, man wird ihnen aber wohl wenig Glauben entgegenbringen können.

[6]) vergl. Cohn, a. a. O. § 2, S. 124, 125.

[7]) So Cohn in Endemanns Handbuch III, § 447 bei Note 17, S. 1044 im Text und die Belegstellen Note 17, Kuhlenbeck am a. O. § 2, Note 2, S. 22., Knapmann, a. a. O. § 1 bei Note 3, S. 5 im Text, Hecke, i. a. O. § 1 bei Note 4, S. 3 im Text und die daselbst Zitierten.

Voraussetzung des Einverständnisses des Gläubigers, genügte, wenn ein gemeinschaftlicher Schuldner statt zu zahlen, das Forderungsrecht seines einen Gläubigers um den Betrag der Leistungssumme erhöhte, das des andern Gläubigers um denselben Betrag kürzte. Für den Scheck als solchen in seinen beiden bekannten Funktionen, der Barzahlung und der Umschreibung zu dienen, ergibt das römische Recht also nichts.

Seine Anfänge sind vielmehr im späteren Mittelalter zu finden, als der mächtige Aufschwung des Handels- und Geldverkehrs das Bedürfnis nach einer bequemeren Zahlungsart und damit den Scheck erzeugte. Es ist bezeichnend für seine Abstammung aus dem Verkehrsbedürfnis, dass er in weit entfernten Ländern — wenn auch in verschiedener Gestalt — mehrfach selbständig zum Dasein gelangte. In seiner frühesten Entwicklungsstufe gleichen seine Anfänge dem ausgebildeten Zahlungsmittel freilich nicht.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert verfügten die Kaiser und einzelne Fürsten über ihre fortlaufenden Bezugsrechte auf Abgaben und Gefälle durch Quittancien in beliebigen Einzelbeträgen. Diese Anweisungen hatten, wie ihr Name sagt, Quittungsform und waren in moderner Weise nicht selten auf den Inhaber gestellt,[8]) oder sie hatten wenigstens die alternative Inhaberklausel.[9]) Ihren Kredit mögen diese Quittancien hauptsächlich aus der Machtvollkommenheit ihrer Aussteller geschöpft haben, und sie sind deshalb auch im

---

[8]) Bekannt sind vor allem die Quitancien von Rudolf I., Ludwig von Bayern, Carl IV., Erich von Dänemark in Bezug auf die von Lübeck zu zahlenden Abgaben und Schutzgelder, dann die polnischen Königsquittancien in Bezug auf die von Danzig zu zahlenden Abgaben vom Ende des 15. Jahrhunderts und endlich die Quittancien der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in Bezug auf ihnen zustehende Zölle u. andre Einkünfte. Vergl. Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. § 3, S. 126—128, Neumann, a. a. O. S. 103 ff., Kostanecki, a. a. O. S. 82. 83.

[9]) Vergl. Paoličeck, a. a. O., S. 8, Note 2.

Wesentlichen auf die Machthaber als Aussteller beschränkt geblieben. Trotzdem ahmte z. B. der Rat der Stadt Lüneburg das gegebene Beispiel nach und verfügte durch solche Anweisungen über Zölle und Salzbergwerkserträgnisse.[10])

In Amsterdam wurde es Ende des fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ganz allgemein Gebrauch, dass Kaufleute — später auch Privatleute — ihre Kassenbestände einem gewerbsmässigen Kassenverwalter anvertrauten, der gleichzeitig Gelder für seinen Auftraggeber einzuziehen und auszuzahlen hatte. Zur Bewirkung der Zahlungen bedienten sich die Kunden der „Kassiers", der sog. „Kassiersbriefje", die meist in Quittungsform ausgestellt waren und den Inhaber berechtigten, die quittierte Summe in Empfang zu nehmen. Zuweilen wurden auch reine Anweisungen (assignatio) gegeben. Die Kassiers traten sogar unter sich zu gegenseitigen, regelmässigen Ab- und Aufrechnungen schon gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zusammen und schufen damit hauptsächlich eine Grundlage für die rasche und bequeme Abwicklung des Kassengeschäfts.[11])

In Brabant, besonders in Antwerpen und in Flandern schuf der Handelsverkehr ähnliche Papiere, die man „bewijsinge" nannte und die in den verschiedenen Handelsplätzen verschiedene Ausbildung fanden. Ursprünglich galt für sie der Satz, dass Anweisung nicht Zahlung sei, dass also die „bewijsinge" nur zahlungshalber gegeben würden und dass der erste Schuldner bis zur Befriedigung des Gläubigers verhaftet bleibe. Es war deshalb auch Niemand gezwungen, Anweisungen in Zahlung zu nehmen. Zwischen 1592 und 1608 wurden aber durch gesetzliche Massnahmen andere Grundsätze aufgestellt. Für die Fälle der Fristgewährung oder des Verzugs des Assignatars galt nunmehr der Satz:

---

[10]) Vergl. Kostanecki, a. a. O., S. 35.

[11]) Siehe hierzu besonders die eingehenderen Darlegungen von Cohn, a. a. O. § 4. S. 129—131., Paoličeck, a. a. O. § 2, S. 8. 9. Fick, a. a. O. § 10, S. 48—50.

„Anweisung ist Zahlung." Die Anweisung sollte überdies binnen 3 Monaten einzuziehen versucht und bei ausbleibendem Erfolg der Assignant benachrichtigt werden.[12])

Die gesetzliche Fortbildung der „Kassiersbriefje" in Holland durch das Wetboek führte zu der Bestimmung, dass sie zwar sowohl die Form der Quittung als diejenige der Anweisung haben könnten, aber stets auf Inhaber gestellt sein müssten. Bei Stellung an Ordre verlor das Kassapapier seine eigentümliche juristische Eigenschaft und wurde, wenn die Form der Anweisung gewählt war, zu einer reinen Anweisung (Assignatio) mit besonderen Normen über Präsentationsfristen und Protest.[13])

Ähnlich, wie in Holland, war es, spätestens im 17. Jahrhundert, in England üblich geworden, über Gelder, die man einem Bankier eingezahlt hatte, mittelst Anweisungen zu verfügen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob sich dabei der holländische Einfluss geltend machte. Wahrscheinlich ist es immerhin, soll doch Thomas Gresham 1557 und später der Schotte John Law 1715 die holländischen Anweisungen in England einzuführen versucht haben.[14])

Die englischen Anweisungen zerfielen in bankers notes und cash-notes und lauteten auf beliebige, im einzelnen Falle benötigte Beträge. Bei den ersteren versprach der Bankier die Summe zu zahlen, der Kunde, der dem Bankier für dieselbe Summe verhaftet wurde, gab die Note seinem Gläubiger zur Selbsteinziehung. Daraus entstanden die Bank-

---

[12]) Siehe Cohn, a. a. O. § 5, S. 132—134, auch Paoličeck, a. a. O. § 2. S. 9, Fick, a. a. O., § 10, S. 51.

[13]) Vergl. Cohn a. a. O. § 6, S. 134—135. Die juristische Gleichstellung des modernen Kassiererpapiers mit dem englischen Scheck ist nicht bestritten, aber auch wirtschaftlich stehen beide Papiere sich gleich, wenn auch die ersteren einen viel geringeren Gebrauch gefunden haben. Vergl. darüber Cohn, a. a. O. S. 135—137.

[14]) Vergl. Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I, S. 130—132; Mittermaier, a. a. O. Ziff. V. S. 23, behauptet positiv, dass der Ursprung des englischen Schecks in Holland zu suchen sei.

noten. Bei den cash-notes wies der Kunde den Bankier an, eine Summe zu zahlen. Die älteste, bekannt gewordene ist vom (20. Juli 1688) 3. Juni 1683 datiert und an Ordre gestellt. Aber bereits vom 20. Juli 1688 ist eine cash-note erhalten geblieben, die mit alternativer Inhaberklausel versehen ist. Aus diesen cash-notes hat sich der Scheck entwickelt. Der Ausdruck Check oder Cheque entstammt dagegen erst der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.[15])

So zweifellos, wie in England und Amerika der Scheckverkehr die weiteste Verbreitung gefunden und durch das 1775 gegründete Clearing-House das Mittel geworden ist, ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum baren Geldes[16]) herbeizuführen, so zweifellos wird man der Behauptung Kuhlenbecks[17]) widersprechen müssen, dass der Begriff des Schecks in seinem jetzigen Sinne aus England stamme. Dagegen spricht nicht nur die bereits betonte Wahrscheinlichkeit holländischer Vorbilder für den englischen Scheck, sondern auch die Tatsache, dass aus dem 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche italienische Schecks uns erhalten geblieben sind.[18]) Wenn man freilich die von den englischen Königen nachweislich schon im Jahre 1304 ausgestellten Anweisungen, — bills de scaccario auf die Lords des Exchequer, d. h. der Königlichen Schatzkammer als Vorläufer der heutigen Schecks ansehen will, so entfallen die Gründe gegen die vorgedachte Behauptung Kuhlenbecks. Es fragt sich nur, ob man jede Anweisung als Scheck (und nicht als blossen Vorläufer des Schecks) betrachten darf. Bejaht man aber diese Frage, dann hat das alte Rom die Priorität vor dem

---

[15]) Vergl. zu dem Vorgesagten Birnbaum, Ztschr. f. H. R. Bd. XXX. I, S. 1—4, derselbe 3 Der Scheck, § 5, Cohn, a. a. O. § 7. S. 138.

[16]) ein Ausspruch Adolf Wagners.

[17]) a. a. O. § 2. S. 23.

[18]) Vergl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. S 324. Der älteste dieser Schecks ist von Palermo 1416. Vergl. auch Freund, a. a. O. S. 473, 474.

neuzeitlichen London. Auch die deutschen Fürsten bedienten sich der Schecks früher wie die englischen Könige.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Schecks begreift man, wenn man sich mit dem Clearing-House-Verkehr in London und dem diesen nachgebildeten in New-York und anderen Städten der Union beschäftigt, und die schwindelerregenden Zahlen von 700 Millionen Mark liest, die 1904 werktäglich in London und von 920 Millionen, die werktäglich in New-York, ohne Bargeld oder Banknoten, durch die Schecks und den Giroverkehr getilgt wurden.[19])

Es ist hier nicht der Ort, das grossartige Getriebe dieser Zentralabrechnungsstellen zu schildern. Es könnte doch nur im Anschluss an die Darlegungen anderer, besonders Kochs, geschehen.[20]) Nur darauf mag hingewiesen werden, dass dieser Riesenumsatz mit Bargeld schon deshalb nicht möglich sein würde, weil es gar nicht beschafft werden könnte. Könnte es aber auch beschafft werden, so würden die Ab- und Aufzahlung solcher Summen einen enormen Aufwand von Arbeit und Kosten erfordern, die Gefahr von Verlusten sich bedeutend vergrössern und dabei ein Verlust von Zinsen eintreten, der bei dem Abrechnungsverfahren nicht nur völlig vermieden wird, sondern sich zufolge der verzinslichen Depots gradezu in einen Zinsgewinn verwandelt. Zwar sind Schecks auch mit gewissen Gefahren behaftet, da sie ge- oder verfälscht werden können. Allein die wirtschaftlichen Vorteile des Scheckverkehrs überwiegen in so hohem Grade seine Gefahren, dass jedes Land mit lebhaftem Handelsverkehr sich ihm nicht verschliessen kann. Auch Deutschland hat in der 1876 gegründeten Reichsbank mit

---

[19]) Vergl. Hoffmann im Bankarchiv IV., Nr. 9. S. 130; siehe auch Koch, Abrechnungsstellen etc., in den Vorträgen, Ziff. 12. S. 252 ff.

[20]) Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- u. Wechselrecht: Nr. 12: Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger, S. 252 ff., siehe auch Hildebrand Chequesystem etc. u. Eberstadt a. a. O. Für Oesterreich-Ungarn vergl Rauchbergs Werk über den Clearing u. Giroverkehr daselbst.

ihren seit 1883 in allen grösseren Handelsplätzen des Reichs errichteten elf Abrechnungsstellen ein dem Clearing-house in London nachgebildetes Institut, dessen Umsätze zwar noch weit hinter denen seines Vorbildes zurückbleiben, die sich aber in segensreicher Weise ständig in steigender Richtung bewegen. Aber schon vorher bediente man sich im Geschäftsverkehr Deutschlands der Schecks, und der Verkehr mit diesem Zahlungsmittel ist nach der Errichtung der Reichsbank auch bei den übrigen Geldinstituten sehr erheblich gestiegen. Wie es längst in England für jeden zum guten Ton gehört, sein Bankkonto zu haben und durch Schecks darüber zu verfügen, so hat sich auch in kaufmännischen Kreisen Deutschlands dieselbe Anschauung eingebürgert und auch viele Beamte, Privatleute, Gewerbetreibende besitzen ihr allzeit verfügliches Bankguthaben und beginnen ihre Verpflichtungen durch das Ausschreiben von Schecks zu erfüllen.

Auch in anderen Ländern als den bisher erwähnten, hat der Scheck fortgesetzt an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen und er dient neben dem Wechsel in hervorragendem Masse der Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen Scheck und Wechsel besteht darin, dass ersterer verfügliche Gelder zur Voraussetzung hat und keine Stundung der geschuldeten Summe erstrebt, während der Wechsel das Kreditbedürfnis des Gläubigers zu befriedigen sucht, also vorhandene Deckung nicht voraussetzt.[21])

Da der Scheck einen vorhandenen Kredit des Ausstellers bei einem im Voraus bestimmten und sich gleichbleibenden Bezogenen als Grundlage hat, so ist seine Bedeutung naturgemäss eine mehr nationale und auf engere, räumliche Grenzen berechnete; der Wechsel dagegen hat das Streben, dem

---

[21]) Vergl. Siemens, a. a. O. S. 8. 9: „Der Wechsel ist ein auf Kredit beruhendes Umlaufsmittel, der Scheck lediglich ein Zahlungsmittel . . . . . Der Mann, der einen Wechsel verkauft, braucht Geld, der Mann, der einen Scheck verkauft, hat Geld."

internationalen Handelsverkehr zu folgen und die Grenzen seines Ausstellungsortes und -landes zu überschreiten.

Es liegt deshalb beim Scheck auch weniger das Bedürfnis nach einer einheitlichen, internationalen Regelung seiner Rechtsverhältnisse vor, wie beim Wechsel, obwohl ja bekanntlich auch bei diesem die rechtlichen Vorschriften trotz allen darauf gerichteten Strebens sich noch nicht in Übereinstimmung befinden.

§ 2.

Geschichte der Scheckgesetzgebung.

Wie der Scheck aus dem Geschäftsverkehr sich unmittelbar entwickelt hat, so sind auch die für ihn massgebenden Rechtsgrundsätze überall aus der Rechtsüberzeugung des Handelsstandes durch lange, andauernde Übung, also auf Grund Gewohnheitsrechts, entstanden.

Die Gesetzgebung verhielt sich dem Scheck gegenüber in vielen Ländern untätig, in anderen schritt sie erst spät dazu, sich an die Stelle des Gewohnheitsrechts zu setzen, und wieder in andern Ländern begnügten sich die Gesetzgeber durch einige grundlegende Bestimmungen im Rahmen des Handelsrechts das Scheckrecht zu fördern.

Die älteste Scheckgesetzgebung ist die holländische Keure vom 30. Januar 1776, die auf Petition vieler Kaufleute und Kassiers erging, die wichtigsten Rechtsfragen über die Quittancie entschied und die Grundlage der heutigen niederländischen Gesetzgebung geworden ist. Für letztere ist das in manchen Beziehungen im Verhältnis zur vorgedachten Keure abändernde Wetboek van Koophaude massgebend.[1])

In England begnügte man sich mit einzelnen Sonderbestimmungen zur Wahrung des staatlichen Stempelinteresses und auch zur Entscheidung einzelner Streitfragen des mate-

---

[1]) Vergl. Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W., Bd. I. S. 129—137. u. in Endemann, § 454, S. 1138, bei Note 9 i. Text.

riellen Scheckrechts. Erst durch die englische Wechselordnung vom 18. Aug. 1882 hat Grossbritannien dem Scheckrecht feste Normen gegeben, bedurfte aber dazu nur weniger besonderer Bestimmungen, da der Scheck im Allgemeinen dem Wechselrecht unterstellt wurde.[2]) Von den englischen Kolonien besitzen Malta, Ostindien und Mauritius scheckgesetzliche Bestimmungen.[3]) Nieder-Kanada hat in seinem Zivilgesetzbuch von 1866 scheckrechtliche Sondervorschriften. Unter dem 16. Mai 1896 erging aber für ganz Kanada eine besondere „Bill of exchange, Cheks and Promissory Notes", welche dem englischen Wechsel und Scheckgesetz vermutlich wörtlich entspricht.[4])

Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben ein Scheckgesetz überhaupt nicht erlassen und nur in Delaware, Illinois, New-Jersey und Ohio die Respekttage gesetzlich abgeschafft, in Dakota und Kalifornien ist der Entwurf des Civilcode of New-York von 1862 und 1865 Gesetz geworden und hat eine umfassendere Regelung des Scheckrechts gebracht.[5])

In Frankreich und Belgien war der Scheckverkehr lange Zeit von bescheidenem Umfang. Die Schuld daran trug die Neigung der Bevölkerung zur unproduktiven „thésaurisation", die Stempelpflichtigkeit der Schecks und das geltende Handelsrecht, welches weder kaufmännische Anweisungen mit wechselrechtlichen Wirkungen, noch Tratten auf den Ort der Ausstellung kannte. Man behalf sich mit

---

[2]) Vergl. Cohn, Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. S. 140 u. i. Endemann, a. a. O. S. 1139, Koch, Vorträge, Ziff. 10. II. S. 182—185.

[3]) Malta i. d. Ordinanza XIII, v. 2. Okt. 1857, Ostindien i. The Negotiable Instruments, Act. XXVI of 1881. Mauritius i. d. Ordonanz über d. Präsentation d. Schecks zum Inkasso, d. sog. Scheckordonanz v. 24. Dez. 1886. vergl. Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. S. 140, Bd. XI. S. 366, 379. Ders. i. Endemann, a. a. O. S. 1139.

[4]) Vergl. Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W., Bd. I. S. 140, Bd. XI. S. 366, 367.

[5]) Vergl. Cohn i. Ztschr. S. 141 u. in Endemann a. a. O. S. 1139.

Quittungen, reçus, récépissés, reçus de caisse, mandats d'ouverture de crédit, oder Akkreditiven. Die ausserordentlichen wirtschaftlichen Vorteile des englischen Scheck- und Giroverkehrs veranlassten die öffentliche Meinung und die Gesetzgeber aber, an eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens heranzutreten, bevor die Rechtsüberzeugung des Handelsstandes feste Formen angenommen hatte. So entstand das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 mit dem Nachtrag vom 19. Febr. 1874 und das belgische Scheckgesetz vom 18. Juni 1873.[6])

In Italien wurden dem Begriff des Schecks einige Bestimmungen des codice di commercio vom 2. April und 31. Okt. 1882 in Anlehnung an die franz.-belg. Gesetzgebung gewidmet.[7]) Ebenso hatte schon Portugal in seinem Handelsgesetzbuch vom Jahre 1833 einige dürftige, scheckrechtliche Bestimmungen aufgenommen und dabei den Einfluss des holländischen Gesetzes gezeigt.[8]) Durch das Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888 ist eine Neuregelung der scheckrechtlichen Verhältnisse nach italienischem Muster erfolgt.

Auch die Schweiz hat sich damit begnügt, in ihrem Obligationenrecht vom 4. Juni 1881[9]) Bestimmungen über den Scheck aufzunehmen. Am 16. Juni 1905 erging daneben ein besonderes Bundesgesetz über den Postscheck und Giroverkehr, welches sich das österreichische Postscheckgesetz zum Vorbild genommen hatte. Dieses Gesetz ist am 1. Jan. 1906 in Kraft getreten.

In Spanien wurde im Jahre 1885 bei Revision des Handelsgesetzbuchs der Scheckverkehr geregelt und dabei das

---

[6]) Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. § 9, S. 146—153, in Endemann, a. a. O. S. 1139, Koch, Vorträge S. 175—179, Ziff. 9.

[7]) Cohn i. Endemann, S. 1139, Koch, Vortr., Ziff. 10. S. 185—186, vergl. Cohn i. d. Ztschr. Bd. XI. S. 367—369.

[8]) Cohn i. Endemann, a. a. O. S. 1139, u. Note 22 das.

[9]) Siehe Cohn i. Endemann, S. 1139 u. Note 26 S. 1140 i. d. Ztschr. Bd. I. § 10 S. 153—154, Koch, Vorträge, Ziff. 10. IV. S. 186, Fick, a. a. O. § 15, S. 84—110.

französische Recht fast ausschliesslich zum Vorbild genommen.[10])

Rumänien adoptierte in seinem Handelsgesetzbuch vom 6./18. April 1887 fast wörtlich die italienischen scheckrechtlichen Bestimmungen,[11]) während Peru das französische Scheckgesetz von 1865, nicht aber die Novelle von 1874 als Grundlage eines eigenen Scheckgesetzes vom 9. Okt. 1888 nahm und im Übrigen das Wechselrecht allgemein auf den Scheck für anwendbar erklärte.[12])

Am 9. Okt. 1879 erschien auch in Argentinien ein neues Handelsgesetzbuch mit einem scheckrechtlichen Abschnitt, dessen materielle Bestimmungen ebenso wenig zu billigen sind, wie seine mangelhafte Redaktion.[13]) Das H.G.B. vom 5. Okt. 1889 hat in dieser Beziehung Wandel zu schaffen gesucht.

Japan hat am 26. April 1890 ein Handelsgesetz erlassen, welches Normen über die Handelspapiere, Wechsel und Scheck enthält.[14])

Die drei nordischen Königreiche sandten auf Anregung Norwegens im Sommer 1896 Delegierte zur Beratung eines Scheckgesetzes, die einen Entwurf ausarbeiteten. Den einzelnen Reichen war nachgelassen, ergänzende Bestimmungen zu treffen, denen gegenüber man sich damit begnügte, die materielle Grundlage des Scheckverkehrs gemeinsam zu gestalten. Dieser Entwurf ist in Dänemark und Norwegen und Schweden in den Jahren 1898 und 99 zum Gesetz erhoben worden.[15])

In Russland hat man gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein grosses bürgerliches Gesetzbuch in Angriff ge-

---

[10]) Cohn, i. d. Ztschr. Bd. XI. S. 371—73.

[11]) Cohn, Bd. XI. S. 374.

[12]) Cohn, i. d. Ztschr. Bd. XI, S. 374—375.

[13]) Cohn, a. a. O. S. 375—378.

[14]) Cohn, in Holdheims Monatsschrift, V. Jahrgang, N. 4. S. 1—5.

[15]) Holdheim, i. Holdheims Monatsschrift, VII Jahrg. Nr. 4, S. 99—103.

nommen, dessen Obligationenrecht auch Abschnitte über Anweisungen und Scheck enthält. Ob dieselben bereits Gesetz geworden sind, war aus der vorliegenden Literatur nicht zu ersehen.[16])

In Österreich und Ugarn waren durch Gesetz vom 28. Mai 1882 Postsparkassen errichtet worden. In Anlehnung an sie wurde durch Verordnung des Handelsministers vom 29. Okt. in Österreich am 1. Dez. 1883 der Postscheckverkehr eingeführt; am 1. Sept. 1884 trat der Clearing-Verkehr hinzu; am 5. Mai 1889 wurde der Postscheckverkehr auch bei der ungarischen Postsparkasse eingeführt.[17])

Ein allgemeines Scheckgesetz für Österreich wurde von Funk bereits Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entworfen; im Jahre 1882 folgte ein vom Handelsministerium ausgearbeiteter Scheckgesetzentwurf und ein weiterer Entwurf wurde am 5. Mai 1894 veröffentlicht, der dem österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1897 als Regierungsvorlage zuging, aber nicht zum Gesetz erhoben wurde.[18])

Im Jahre 1903 erschien auch ein ungarischer Scheckgesetzentwurf, der aber ebenfalls noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat.[19])

Auch in Deutschland ist man über das Stadium der Entwürfe bis jetzt nicht hinausgekommen. Im Jahre 1879 veröffentlichten die Braunschweiger und Mannheimer Handelskammern Entwürfe zu einem Scheckgesetze, 1882 folgte der Entwurf der Reichsbank, 1884 erklärte der 17. Juristentag ein Scheckgesetz für dringend wünschenswert. Als im Jahre

---

[16]) Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. XIV. Ziff. VII. S. 393—408.

[17]) Cohn, i. d Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. XI. S. 384, Koechlin, a. a. O. S. 8, 9.

[18]) Vergl. Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. XI. S. 384—87.

[19]) Vergl. Hammerschlag, i. d. Ztschr. f. d. ges H. R., Bd. 54, Ziff. VII, S. 500—510 und Baufy im Bankarchiv, II. Jahrg., Nr. 9. S. 153—156.

1888 auch das Reichsgericht[20]) dieselbe Notwendigkeit betonte, legte die Regierung dem Bundesrat im Jahre 1892 einen Scheckgesetzentwurf vor,[21]) der auch von diesem durchberaten wurde. An den Reichstag gelangte er jedoch nicht.

Das B. G. B. vom 18. Aug. 1896 und das H. G. B. vom 10. Mai 1897 haben mit ihren Vorschriften über Anweisungen in §§ 783—792 und bezw. über kaufmännische Anweisungen in §§ 363—365 eine gesetzliche Grundlage auch für das Scheckrecht geschaffen. Es fragt sich nur, ob daneben ein besonderes Scheckgesetz notwendig oder wenigstens wünschenswert erscheint.[22])

Im Jahre 1890 hatte man gelegentlich der Feststellung des Reichshaushaltsetats die Einführung des Postscheckverkehrs in § 6 in Aussicht gestellt und eine Postscheckordnung als Anlage dazu erlassen. Nach § 21 ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einer besonderen Bestimmung vorbehalten, eine solche ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt und scheint auch in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt zu sein.

---

[20]) Entscheidungen in Strafsachen, Bd. XVIII. S. 160.

[21]) Eine eingehende Beurteilung dieses Entwurfes ist von Simonson im Archiv für bürgerliches Recht, Bd VI, Ziff. 13, S. 346 ff.

[22]) Diese Frage wird in den §§ 3—7 mit erörtert und beantwortet werden.

II. Die rechtliche Natur des Schecks.

1. Der Begriff des Schecks.

§ 3.

Der Scheckvertrag.

Es liegt nahe, den Begriff des Schecks aus der englischen Rechtswissenschaft zu übernehmen, da der Scheck in England vor allen europäischen Staaten am meisten in Verwendung ist. Das englische Gesetz vom 18. Aug. 1882 behandelt den Scheck geradezu als einen Sichtwechsel, der auf einen Bankier gezogen ist und überträgt damit alle gesetzlichen Vorschriften vom Sichtwechsel auf den Scheck. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Standpunkt des englischen Rechtes zu billigen ist. Jedenfalls steht fest, dass bei uns eine gleiche Auffassung bei Mangel einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift unmöglich ist.

Da ein deutsches Scheckgesetz fehlt, so wird man den Begriff des Schecks nur aus seinen wirtschaftlichen Funktionen entnehmen dürfen, also zunächst diese genauer zu untersuchen haben. Auch der Gesetzgeber kann nur aus der wirtschaftlichen Zweckidee heraus Bestimmungen treffen und dadurch den Rechtsgedanken verwirklichen. Die Grundlagen für eine positive Untersuchung der rechtlichen Natur des Schecks und für eine Feststellung seines Begriffes stehen also auch ohne Scheckgesetz zur Verfügung. Ja es hat sogar einen besonderen Reiz, diese Natur aus den wirtschaftlichen Funktionen des Schecks zu ergründen und damit eine selbsttätige juristische schöpferische Tätigkeit zu entfalten.

Bei diesen Überlegungen wird zunächst davon abgesehen, dass § 24, Abs. 2 Ziff. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 sogar eine Legaldefinition des Schecks enthält. Es wird dort bestimmt:

„Befreit von der Stempelsteuerabgabe sind die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute,) wenn sie ohne Akzept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Scheck aus den Händen gibt."

Es soll vielmehr unabhängig davon die Feststellung des Scheckbegriffs erfolgen. Es wird sich dann zeigen, ob jene Legaldefinition ausreichend und richtig ist.

Aber darauf muss schon jetzt hingewiesen werden, dass, wenn für den Scheck als einer Anweisung in allen Beziehungen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Anweisungen Anwendung zu finden hätten;[1]) dass dann ein besonderes Scheckrecht allerdings kaum nötig sein, dass aber dann dem ganzen Rechtsinstitute eine wesentliche Grundlage fehlen würde, da es als wichtig erscheint, dass der Angewiesene zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist, während er nach dem Recht der Anweisung[2]) zur Leistung nur ermächtigt und selbst dann nicht verpflichtet ist, wenn er der Schuldner des Anweisenden ist.

Grade in dieser Hinsicht weicht der Begriff des Schecks in juristischer und verkehrspolitischer Hinsicht von der Anweisung des B. G. B. ab: Er muss, um seinen Zweck zu erfüllen, den Angewiesenen zur Leistung verpflichten, denn er soll kein Kreditpapier sein, wie der Wechsel, sondern ein Kassapapier, bei dem nur eine Verschiebung der Person des Zahlenden stattfindet.

---

[1]) §§ 783—792. B. G. B.

[2]) §§ 783, 787 Abs. 2 B. G. B.

Die Verpflichtung zur Leistung durch den Angewiesenen könnte nun zwar sehr wohl unmittelbar aus dem Gesetz sich ergeben, zumal im Scheckverkehr, bei dem der Angewiesene regelmässig Schuldner des Anweisenden ist; § 787, Abs. 2, B. G. B. hat aber wie gezeigt, diese Verpflichtung sogar ausdrücklich verneint. Sie kann also, wenn sie bestehen soll und muss, nur auf einen Vertrag sich gründen. Der Angewiesene wird aber eine solche vertragsmässige Verpflichtung schwerlich übernehmen, wenn ihm nicht im Voraus Deckung oder mindestens Sicherung durch den Anweisenden gegeben worden ist.

Die historische Entwickelung des Scheckrechts in Holland[3]) und England[4]) hat gezeigt, dass die Eröffnung des Scheckverkehrs ein Barguthaben des Anweisenden bei dem Angewiesenen zur Grundlage hatte. Es handelte sich um hinterlegte Gelder, über die der Hinterlegende nach Belieben durch Scheck verfügte. Unwesentlich ist dabei, dass es sich ursprünglich in Holland um ein reguläres Depositum handelte und dass der Deponent dem Depositar für seine Mühewaltung noch eine kleine Provision zahlte oder ob, wie dies später in England und in Holland ganz allgemein üblich war, der Bankier die eingezahlten Gelder in das sogenannte irreguläre Depositum empfing, sie also in seinem eigenen Geschäftsbetrieb arbeiten liess.[5])

Auch heutigen Tages liegt in den weitaus meisten Fällen die Hinterlegung baren Geldes der Eröffnung des Scheckverkehrs mit einem Kunden zu Grunde. Das Geldinstitut, dem bares Geld zu Eigentum und damit zur Verstärkung der Mittel seines Geschäftsbetriebs eingezahlt wird, hat ein so grosses Interesse an solchen Einzahlungen, dass es einen Kunden die Arbeit des Ein- und Auszahlens nicht nur unentgeltlich leistet, sondern, je nach der Steifheit des Geld-

---

[3]) Siehe hierzu o. § 1 bei Note 11 im Text.
[4]) Siehe oben § 1 bei Note 15 im Text.
[5]) Vergl. Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. S. 129, 136, 137.

marktes, eine kleine, aber schwankende Verzinsung gewährt. Nur die Reichsbank lehnt in Punkt 10 ihrer Girobestimmungen die Verzinsung der Girogelder ausdrücklich ab und spricht sogar in Punkt 12 die Erwartung aus, dass die Konteninhaber die Mühewaltung der Bank dadurch entlohnen, dass der Bank das eingezahlte bare Geld nicht alsbald wieder entzogen wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser häufigste Fall des dem Scheckverkehr zu Grunde liegenden irregulären Depositums nicht der einzige ist.

Das von der Reichsbank eingeführte Scheckformular, welches von den meisten Banken übernommen worden ist, verweist stets auf ein „Guthaben" des Anweisenden bei dem Angewiesenen. Der Ausdruck „Guthaben" bezeichnet aber nur einen wirtschaftlichen, nicht einen rechtlichen Begriff. Es möchte unbedenklich erscheinen, ihn überall da als gegeben zu erachten, wo dem Einen ein rechtlicher Anspruch auf Verfügung über die Geldmittel des Anderen zusteht. Man wird also auch die Eröffnung eines Bankkredits für einen Scheckverkehr mit der Bank als ausreichende Grundlage ansehen dürfen. Dann ist es aber gleichgültig, ob dieser Kredit Realkredit oder blosser Personalkredit ist.[6]) Das Guthaben muss aber natürlich liquid und fällig sein.[7])

---

[6]) Dass letzteres praktisch kaum vorkommen wird, hat seinen Grund in der Vorsicht der Banken, berührt aber die juristische Seite der Sache nicht. Ob es banktechnisch empfehlenswert ist, die v. d. Bank kreditierte Summe auf d. Kreditseite des sogen. Gegenbuchs einzutragen, wie dies Hofmann, a. a. O. S. 31 empfiehlt, interessiert hier nicht, obwohl eine solche Gegeneintragung geeignet erscheint, dem Begriff des „Guthabens" körperliche Gestalt zu verleihen. Der i. T. vertretenen Ansicht ist auch Koch, i. d. Vortr., Ziff. X. S. 202. Auch das ausländische Recht steht auf dem Standpunkt, dass ein depositum nicht unbedingt notwendig ist. Der italienische Entwurf verlangte zwar in Art. 351 eine somma di tanaro che essiste in deposito presso la banca, das Gesetz selbst aber schreibt in Art. 339 nur von somme di danaro disponibili. Ebenso verlangt das französische

Die Grundlage des Scheckverkehrs ist hiernach keine andere, als die des gewöhnlichen Rechnungsverkehrs zwischen einer Bank und ihrem Kunden. Der Bank kann es gleichgültig sein, ob ihr Kunde sein „Guthaben" nach Belieben und Bedarf gegen Quittung abhebt, oder ob er durch Scheck darüber verfügt.

Regelmässig ist die Berechtigung des Bankkunden, über sein Guthaben in der einen oder anderen Weise zu verfügen, eine uneingeschränkte, zuweilen aber greift die

---

Gesetz v. 14. Juni 1865 in Art. 1 des fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponible u. spricht in Art. 6 von einer provision préalable, welche in Art. 6 der Novelle vom 19. Febr. 1874 als „disponible" verlangt wird. Das belgische Gesetz vom 20. Juni 1873 verlangt in Art. 1 u. 5 ebenfalls „fonds disponibles und provision préalable." Das Schweizer Obligationenrecht betrachtet analog in Art. 837 Deckung für den angewiesenen Betrag für ausreichend. Die Jurisprudenz dieser Länder hat allgemein anerkannt, dass auch die Ausstellung eines Schecks seitens einer Person, der der Bezogene einen Credit eröffnet habe, eine gedeckte sei; und auch nach englischer Rechtsprechung ist das Ziehen von Schecks auf Kredit für zulässig erklärt worden. Vergl. hierzu Cohn i. Endemann, § 454, S. 1145, 46. Nur die nordischen Scheckgesetze sehen von einem dem Scheckverkehr zu Grunde liegenden Guthaben ab. Vergl. Conrad, a. a. O. S. 73. Das portugiesische Gesetz von 1833 hatte in Art. 430 die vorschriftsweise Einlösung von Schecks ohne Deckung ausdrücklich zugelassen, das neue Gesetz vom 28. Juni 1888 fordert dagegen einen disponiblen Betrag. — Das spanische H. G. B. von 1888 schliesst sich dem franz. Scheckgesetzbuch an, und verlangt ein verfügbares Guthaben des Ausstellers in den Händen des Bezogenen. Etwas abweichend bestimmt Art. 798 des argentinischen H. G. B. v. 5. Okt. 1889, dass Schecks nur auf hinterlegte, verfügbare Fonds, auf laufende Rechnung mit einem Aktiv-Saldo zu Gunsten des Ausstellers, oder auf offenen Kredit gezogen werden dürfen. Aus den Strafbestimmungen des japanischen H. G. B. Art. 536 ist zu ersehen, dass Schecks nur auf Grund von Kapitaleinlage oder auf Grund eröffneten Kredits gezogen werden dürfen. Das gemeinsame aller dieser auseinandergehenden Gesetzesbestimmungen ist das Bestreben, die sofortige Realisierbarkeit des Schecks zu gewährleisten, wenn auch die Mittel hierzu sehr verschiedene sein können. Vergl. hierzu noch Conrad, a. a. O. § 7, S. 77—79.

[7]) So auch Funk, Questionnaire, S. 22.

vertragsmässige Einschränkung Platz, dass je nach der Höhe der Abhebung eine kürzere oder längere Kündigungsfrist vorausgegangen sein muss,[8]) oder die Bank überlässt der Wahl des Kunden, sein Guthaben als sogenanntes tägliches Geld jeder Zeit sofort zur Verfügung zu haben, und sich mit einem geringeren Zinsfuss zu begnügen oder bei höherem Zinsfuss sich gewissen Kündigungsfristen zu unterwerfen.

Der grundlegende Vertrag kann danach depositum irregulare, oder Krediteröffnungsvertrag sein; im letzteren Falle kann ein Pfandvertrag (Lombardierung von Wertpapieren, Verhypothezierung von Grundstücken) hinzutreten oder fehlen. Ja, es ist sogar denkbar, dass eine blosse Schenkungsabsicht dem Bankkunden die Möglichkeit eröffnet, über die Mittel der Bank in gewissen Grenzen zu verfügen ohne Rücksicht darauf, ob die Schenkungsabsicht auf Seiten der Bank oder eines Dritten, der sich der Bank verpflichtet, vorhanden ist. Ein häufiger Fall ist der, dass der Kunde mit der Bank im echten oder unechten Kontokorrentverhältnis sich befindet.

An diesen grundlegenden Vertrag schliesst sich beim Scheckverkehr zum Zweck der Begründung der Verpflichtung der Bank zur Leistung an den Anweisenden oder einen Dritten noch ein weiterer Vertrag an, da der Scheck nach dem Obengesagten[9]) sonst an Wert verlieren würde.

Die Verpflichtung der Bank zur Zahlung an den Kunden ergibt sich schon ohne weiteres aus dem grundlegenden Rechtsverhältnis, da sowohl das depositum irregulare als das pactum de mutuo dando als auch der Schenkungsvertrag etc. diese Verpflichtung begründet.

Auch zur Begründung der Verpflichtung der Bank zu den einzelnen in das Belieben des Kunden gestellten Teil-

---

[8]) Siehe z. B. die von Kuhlenbeck, a. a. O. S. 176 veröffentlichten Bedingungen der Osnabrücker Bank.

[9]) Vor Note 3 im Text.

leistungen bedarf es keines besonderen Vertrages, da diese Verpflichtung sich schon ohne Weiteres aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien über das grundlegende Rechtsverhältnis ergibt. Ist je nach der Höhe der Beträge eine verschieden bemessene Kündigungsfrist und Verzinsung vereinbart, so heisst auch dies nichts anderes, als dass der Kunde im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen in beliebigen Teilbeträgen über sein Guthaben soll verfügen dürfen. Und ebenso klar ist der auf die „Zerstückelungsbefugnis" des Kunden gerichtete Parteiwille aus der Vereinbarung über die Minimalverzinsung des sog. täglichen Geldes ersichtlich.

Dass diese Vereinbarungen nicht Bestandteile eines besonderen Scheckvertrags sind, ergibt sich auch daraus, dass sie beim blossen Rechnungsverhältnis genau dieselben sind. Diese Verpflichtung kann bei Kontokorrentvertrag völlig fehlen, und da, wo sie sonst vorhanden ist, geht sie an sich nur darauf, an den Kunden zu leisten. Durch den Scheckvertrag aber wird die Bank verpflichtet, auch an einen Dritten zu leisten. Ob der Dritte dadurch ein direktes Klagrecht gegen den Bezogenen erlangt, wird in § 7 erörtert werden.

Es hat nicht an Gelehrten gefehlt, welche den Abschluss eines besonderen Scheckvertrags zwar für üblich, nicht aber für notwendig erachten.[10]) Allein mit Recht verlangt die herrschende Meinung einen solchen,[11]) da ohne ihn die Ver-

---

[10]) Vergl. Birnbaum, Ztschr. f. d. ges. H. R. Bd. XXX. S. 7, v. Canstein in Holdheims Wochenschr. Bd. I. S. 63, 81.

[11]) Vergl. Cohn i. Endemanns Hdbuch, S. 1148, Koch, über Bedürfnisse u. Inhalt eines Scheckgesetzes, i. d. Vortr. S. 205; Paoličeck, a. a. O. S. 43, Kuhlenbeck, a. a. O. S. 74 ff.; Funk, Questionnaire, S. 21, 22. Baerdörffer a. a. O. S. 16. Kapp, der Scheck i. d. Ztschr. f. d. ges. H. R., Bd. XXX, S. 356. Moltmann, Entwurf eines Scheckgesetzes f. d. Deutsche Reich, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. XVII., S. 302 f. Conrad, a. a. O. § 6, S. 69 ff. Die Gesetzgebung des Auslands verlangt auch meist einen Scheckvertrag. Der franz. Entwurf verlangte eine convention préalable, die im Gesetz zwar in eine provision préalable verwandelt

pflichtung zur Zahlung an einen Dritten nicht entsteht. Richtig ist freilich, dass dieser Vertrag nicht nur an keine Form gebunden ist, sondern auch, wie andre formlose Verträge, stillschweigend abgeschlossen werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Bankkunde, der mit der Bank im blossen Rechnungsverhältnis steht, sich von ihr ein Scheckbuch aushändigen lässt; man wird hierin in hinreichend schlüssiger Weise die auf die Erzeugung eines Scheckverhältnisses gerichtete Willensübereinstimmung erkennen müssen. Ja, man wird sogar sagen können, ob nicht nach § 362, H. G. B. unter gewissen Voraussetzungen das Schweigen eines Bankiers gegenüber einem Antrag auf Eröffnung des Scheckverkehrs als Annahme dieses Antrags und damit als Abschluss des Scheckvertrags angesehen werden muss. Meist aber vollzieht sich nach dem Willen der Parteien der Abschluss des Scheckvertrags nicht nur in klaren Worten unter Aushändigung eines Scheck- und eines sog. Gegenbuches, sondern es wird zuweilen sogar die Unter-

---

wurde, trotzdem aber erfordert die franz. und die belgische Rechtswissenschaft einmütig die convention. Auch für die Schweiz ist das Erfordernis eines Scheckvertrags bei Mangel einer klaren Bestimmung des Art. 831 des Oblig.-Rechts nur von der Rechtssprechung aufgestellt worden, obwohl in dieser Beziehung gegenteilige Stimmen nicht fehlen. Schwankend ist auch die Rechtssprechung in Italien und Rumänien, deren Art. 339 bezw. 364 dem § 831 des Schweizer Obligat.-Rechts nachgebildet ist. In Holland u. England wird von der Gesetzgebung stillschweigend ein Scheckvertrag vorausgesetzt, da sie von dem Scheck als der Anweisung des Ausstellers auf s e i n e Bank oder s e i n e n Kassier redet. Die Scheckgesetze von Dänemark, Norwegen u. Schweden sehen dagegen von dem Erfordernis eines Scheckvertrags, ebenso wie eines Guthabens, ab. In Deutschland, wo als gesetzliche Vorschrift nur der im Anfang dieses § zitierte § 24, Abs. 2. Ziff. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes als gesetzliche Vorschrift in Betracht kommt, geht der klare Wille des Gesetzgebers auf das Erfordernis eines Scheckvertrags, da ein die Zahlungen des Ausstellers besorgendes Bankhaus nur vertragsmässig vorhanden sein kann. Vergl. hierzu Cohn i. Endemann, § 454, S. 1149 und Conrad, a. a. O. S. 71—74.

zeichnung eines schriftlichen Scheckvertragformulars von der Bank verlangt.

Über die rechtliche Natur des Scheckvertrags gehen die Ansichten weit auseinander.

Cohn, dem das Scheckrecht soviel verdankt, und der zuerst das Erfordernis des Scheckvertrags betont hat, behauptet, er lasse sich als ein eigentümlicher Vollmachtsvertrag konstruieren; als Vollmachtgeber erscheine, bei dieser Auffassung, der Bezogene, (Bankier) er ermächtige den Kunden, Scheine auszugeben, welche ihn, den Bankier, zur Einlösung verpflichteten. Die spezifische Eigentümlichkeit dieser Vollmacht bestehe darin, dass sie im eignen Interesse des Bevollmächtigten erteilt sei.[12])

Diesen Konstruktionsversuch wird man kaum als glücklich bezeichnen können. Gewiss ist der Kunde durch den Bankier vertragsmässig ermächtigt Schecks auszustellen, eine Ermächtigung ist aber noch kein Auftrag und noch weniger eine Vollmacht. Die Vollmacht ist nach § 166, Abs. 2, B. G. B. die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht. Der Scheckkunde hat aber bei der Ausstellung eines Schecks zweifellos garnicht den Willen, als Bevollmächtigter des Bankiers zu handeln. Die Annahme einer Vollmacht selbst ohne Auftrag erscheint also in der von Cohn vorgeschlagenen Weise ausgeschlossen. Noch weniger wird man natürlich eine Beauftragung des Scheckkunden anzunehmen berechtigt sein, zumal da der angebliche Auftraggeber, nämlich der Bankier, kein rechtliches Interesse an der Ausführung des Auftrags durch den Kunden hat.

Die Ermächtigung des Kunden zur Ausstellung von Schecks wird man vielmehr auf eine Beauftragung des Bankiers durch den Kunden und die Annahme dieses Auftrags gründen müssen. Hierdurch erlangt der Schuldner das Recht, Schecks auf den Bankier zu ziehen und letzterer

---

[12]) Vergl. Cohn, z. Lehre vom Scheck, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. III. S, 80, 81 und in Endemanns Handbuch, S. 1147, 1148.

wird verpflichtet, die auf ihn gezogenen Schecks seines Kunden zu honorieren.[13]) Es hat viel Bestechendes, den Scheckvertrag als allgemeinen Auftrag aufzufassen, an den sich dann durch die Begebung jedes einzelnen Schecks eine Reihe Sonderaufträge anschliessen würden. Diese Auffassung erscheint aber rechtlich unhaltbar, denn der allgemeine Auftrag hat keinen selbständigen Inhalt und ist nur darauf gerichtet, die später ergehenden Sonderaufträge anzunehmen und auszuführen. Diese Überlegung führt dazu, in dem Abschluss des Scheckvertrags nur einen allgemeinen Vorvertrag zu erblicken, durch welchen sich der Bankier im Voraus verpflichtet, die einzelnen Zahlungsaufträge seines Vertraggegners anzunehmen und zu erledigen, d. i. seine Schecks zu honorieren.

Da der Scheckvertrag sich auf eine sehr verschiedene causa gründen kann und sie nicht erwähnt, so gehört er zur Klasse der abstrakten Verträge.

Es verlangt zwar § 662 B. G. B. für den Begriff des Auftrags die Unentgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung, allein es ist im Geschäftsverkehr der Banken auch ganz allgemein anerkannt, dass für die Honorierung von Schecks keinerlei Provision gegeben oder verlangt wird. Der Nutzen, den die Bank an dem Genuss fremder Kapitalien bei niedriger oder gänzlich ausgeschlossener Verzinsung hat, ist gross genug, dass sie sowohl beim gewöhnlichen Rechnungsverkehr als beim Scheckverkehr noch auf eine besondere Vergütung für die zu leistende Arbeit gern verzichtet. Liegt ein Darlehnsgeschäft mit Lombard oder Hypothekensicherungen zu Grunde, so berechnet die Bank hiervon ihre Provision, nicht aber für die Übernahme des Scheckauftrags.

Allerdings hat man bei dieser Konstruktion den Scheckvertrag als einen selbständigen anzusehen. [14])

---

[13]) Ebenso Kapp, a. a. O. S. 366 u. Hoffmann, i. Bankarchiv, IV. Jahrgang, Nr. 9. S. 131.

[14]) Ebenso Conrad, a. a. O. S. 74, 75; andrer Ansicht Fick, a. a. O. S. 308, 309, der in dem Scheckverkehr stets nur einen, nicht so

Die Richtigkeit dieser Behauptungen ergibt sich schon daraus, dass das dem Scheckvertrag zu Grunde liegende Rechtsverhältnis nach den Ausführungen weiter oben ein sehr verschiedenes sein kann und nicht nur dem Scheckverhältnis, sondern auch der gewöhnlichen laufenden Rechnung zu Grunde liegen oder sogar ohne Beides bestehen kann. Vor allem aber spricht für die Selbständigkeit des Scheckvertrags der Umstand, dass er ganz besonderen rechtlichen Grundsätzen untersteht, die z. B. für das Depositengeschäft nicht gelten.

Der Scheckvertrag ist ein höchst persönlicher Vertrag, der mit dem Tode des Anweisenden, des Kunden, erlischt. Der Depositenvertrag geht dagegen auf die Erben des Deponenten über; dasselbe Verhältnis liegt beim Wechsel des Firmeninhabers vor, wenn die Aktiva mit übernommen werden.

Endlich aber macht Conrad[15]) mit Recht darauf aufmerksam, dass es recht wohl denkbar ist, dass ein Scheckvertrag ohne jedes ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien abgeschlossen werden kann, wenn z. B. der Abschluss späterer Deckungsverträge in Aussicht genommen ist. Es ist zwar in diesem Falle der Scheckvertrag bedingt durch den Abschluss der Deckungsverträge, aber als bedingter besteht er völlig zu Recht, wenn auch seine rechtliche Wirksamkeit von dem nachträglichen Zustandekommen

---

ohne weiteres loslösbaren Bestandteil eines anderen Rechtsgeschäfts sieht, zu dem er hinzutritt Er ist also nach Fick nur eine Nebenabrede eines depositum regulare, irregulare, eines Darlehns, eines Contocorrentvertrags, eines Krediteröffnungsvertrags oder einer Schenkung. Noch enger will Kapp, a. a. O. S. 368 ff. den Scheckvertrag nur als eine Unterart des Depositengeschäfts betrachtet wissen und bezeichnet ihn als Kassenverwaltungsgeschäft, bei dem der Bankier die Verpflichtung zur Kassenbewahrung und Kassenführung übernehme. Danach wäre der Vertrag juristisch Darlehn und Vertrag zusammen.

[15]) Conrad, a. a. O. S. 75, 76

des Deckungsverhältnisses oder dem Verzicht des Bankiers auf vorherige Deckung abhängig ist. Ein Beweis für die Selbständigkeit des Scheckvertrags ist allerdings hieraus nicht zu entnehmen.

Das Deckungsverhältnis ist ja nicht nur in diesem Falle, sondern überhaupt die Bedingung für die Wirksamkeit des Scheckvertrags als Vorvertrag u n d auch für die Ausführung des in der Ausstellung jedes einzelnen Schecks liegenden Sonderauftrags.[16]) Darauf weisen schon die Worte in den üblichen Scheckformularen hin: „Zahlen Sie aus meinem Guthaben.“[17])

Ob diese Bedingung eingetreten ist, lässt sich aus dem einzelnen Scheck nicht erkennen, da er einen abstrakten Zahlungsauftrag enthält. Die Gefahr ist also nicht zu leugnen, dass die Bank trotz Abschluss eines Scheckvertrags wegen Ausfalles von dessen Bedingungen einen Scheck einzulösen nicht verpflichtet ist. Es liegen hier rechtlich die Verhältnisse nicht anders, als wenn Jemand ohne Abschluss eines Scheckvertrags einen Scheck auf einen Anderen zieht, bei dem er vielleicht nicht einmal ein Guthaben hat. Ob ein solches Papier überhaupt als Scheck zu betrachten ist, ist nicht unbestritten.[18]) Bedenkt man, dass ein Scheckvertrag nur den Zweck hat, die Verpflichtung des Bankiers zur Honorierung der auf ihn gezogenen Schecks zu begründen, dass aber diese Verpflichtung trotz abgeschlossenen Scheckvertrags nicht besteht, wenn die mehrgedachte Bedingung des Scheckvertrags ausgefallen ist, so wird man zu dem folgerichtigen Schluss gelangen, dass ein Scheck ohne einen ihm zu Grunde liegen-

---

[16]) Vergl. dazu z. B. Leonhardt, a. a. O. S. 14—16.

[17]) Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. III. S. 80 hält mit Recht eine dem Scheckvertrag hinzugefügte Bedingung dahin für zulässig, dass ein gewisser Teil des Guthabens des Kunden durch Schecks nicht angegriffen werden darf.

[18]) Bejahend Simonson, i. d. Wochenschr. f. Aktienrecht u. Bankwesen v. 19. März 1892, S. 113 und in Buschs Archiv, Bd. 44, S. 6. Verneinend dagegen Conrad a. a. O. S. 70.

den Scheckvertrag seine Rechtsnatur als Scheck nicht einbüsst.[19])

Dieser Schluss ist auch praktisch allein brauchbar, da die gegenteilige Meinung zu dem Ergebnis führen würde, dass man einem Papier, welches sich äusserlich als Scheck darstellt, nie würde ansehen können, ob es ein Scheck ist oder nicht.[20])

Für den Begriff des Schecks ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen nur, dass er eine schriftliche Anweisung auf das wirkliche oder vermeintliche Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen ist.[21]) Es ist zu beweisen versucht worden, dass eine sich äusserlich als Scheck darstellende Anweisungsurkunde auch dann ein Scheck ist, wenn ein Guthaben in irgend einer Form und in dem weiter oben angegebenen Sinne nicht vorhanden ist.[22]) Danach ist zwar das Vorhandensein eines „Guthabens" des Ausstellers bei dem Bezogenen zur rechtlichen Existenz eines Schecks im konkreten Falle nicht unerlässlich; anders aber liegt das Verhältnis insofern als eine Anweisung, die als Scheck aufgefasst werden soll, sich als eine solche auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen äusserlich darstellen muss.

---

[19]) Danach gehen Cohn i. Endemann, a. a. O. § 454, S. 1148 und Kuhlenbeck a. a. O. S. 83 zu weit, wenn sie den Satz aufstellen: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag."

[20]) Die Behauptung Conrads, a. a. O. S. 70, diese Bedenken wurden hinfällig, wenn die v. d. bezogenen Scheckbanken ausgegebenen Formularschecks obligatorisch würden, aus der Ausstellung eines solch. Formularschecks sei der vorangegangene Vertrag ersichtlich, ist in vielen Beziehungen grundlos. Nicht nur das Guthaben kann erschöpft sein, sondern auch der Scheckvertrag kann ausdrücklich aufgehoben sein, und doch ist der Kunde ebenso wie jeder unbefugte Dritte tatsächlich in der Lage, einen Formularscheck auszustellen.

[21]) Im Weiteren wird der Nachweis versucht werden, dass diese Begriffsbestimmung, die im Wesentlichen mit der des § 24. Abs. 2. Ziff. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes übereinstimmt, noch nicht ausreicht.

[22]) Siehe bei Note 19 im Text.

Koch[23]) hält es zwar für sehr zweifelhaft, ob es sich empfiehlt, die Bezugnahme auf ein solches Guthaben unter die wesentlichen Erfordernisse des Schecks aufzunehmen und hält eine solche Bezugnahme für wertlos. Er begründet dies damit, dass die Tatsache der Ausstellung und Hingabe des Schecks genügend beweise, dass der Aussteller über den Betrag bei dem Bezogenen durch Scheck verfügen zu können behaupte. Allein im Interesse eines redlichen Geschäftsverkehrs und zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung von Betrügern möchte man sich doch der gewichtigen Stimme Kochs kaum anschliessen können. Sie eröffnet dem Scheckaussteller die Möglichkeit der irrigen Ansicht, dass der Begebung eines Schecks ein Guthaben nicht zu Grunde zu liegen braucht; sie gibt betrügerischen Scheckausstellern die Möglichkeit, sich mit einem angeblichen derartigen Irrtum zu verteidigen, und sie führt dazu, dass der Strafrichter einen tatsächlich vorliegenden Betrug nicht zu ahnden vermag, weil er die Behauptung der angeblichen Tatsache eines vorhandenen Guthabens nicht festzustellen vermag;[24]) sodann aber ist grade das (angebliche oder wirkliche) Guthaben des Scheckausstellers eine Besonderheit des Schecks gegenüber anderen Anweisungen und deutet die alleinige objektive Scheckfähigkeit des Geldes wenigstens

---

[23]) In den Vorträgen, S. 201.

[24]) Aehnlich auch Conrad, a. a. O. S. 85. Koch selbst hält in d. Vorträgen, S. 275 den Hinweis auf das Guthaben des Ausstellers zur Charakterisierung einer Anweisung als Scheck für geeignet und das von der Reichsbank eingeführte und in weitem Umfange üblich gewordene Formular hat die sog. Guthabenklausel aufgenommen. Cohn b. Endemann, S. 1153 hält die Guthabenklausel für überflüssig, billigt aber trotzdem i. d. Ztschr. f. verg. R. W. Bd. XI. S. 398—400 den gegenteiligen Standpunkt des oesterreichischen u. deutschen Entwurfs. Nicht gegen die Guthabenklausel, wie Conrad a. a. O. behauptet, ist Kapp, i. d. Ztschr. f. d. ges. Hdlsrcht, Bd. XXX. S. 365; er erklärt ausdrücklich, dass gegen die Aufnahme der Guthabenklausel i. den Text des Schecks nichts einzuwenden sei, wenn er sie auch für unwesentlich hält.

an.[25]) In Übereinstimmung mit den üblichen Scheckformularen wird man also die Bezugnahme auf das Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen in der Urkunde selbst empfehlen dürfen. Auch die neueren deutschen Entwürfe teilen diese Ansicht.

Richtig ist allerdings, dass nicht jede Anweisung auf ein Guthaben als Scheck zu betrachten ist.[25a]) Es ist aber schon die Auffassung abgelehnt worden, dass ein Scheck ohne Scheckvertrag seine Rechtsnatur verliere.[26]) Wesentlich aber muss es dem Schecknehmer sein, dass der Aussteller den Abschluss eines Scheckvertrags wenigstens andeutet und dass er deutlich zu erkennen gibt, dass er nicht eine gewöhnliche Anweisung, sondern eine solche auf Grund eines wenigstens behaupteten Scheckvertrags ausgestellt habe. Dieses geschieht durch Aufnahme des Wortes „Scheck" in die Urkunde.[27])

An welcher Stelle der Urkunde die Scheckklausel ihren Platz zu finden hat, möchte dabei gleichgültig sein, obwohl nicht zu verkennen ist, dass im Hinblick auf die Vorschrift

---

[25]) Von den sog. Effektenschecks soll hier nicht gesprochen werden, da sie ihren Namen zu Unrecht führen. Vergl. unten in § 8, S. 146.

[25a]) Vergl. Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W., Bd. III. S. 75—77. u. i. Endemann a. a. O. § 454, bei Note 64, S. 1146 i. Text.

[26]) Siehe oben § 3, bei Note 19 im Text.

[27]) Ebenso sehr ausführlich, Simonson i. Buschs Archiv, Bd. 47. S. 34, 35, ferner Koch, i. d. Vorträgen, S. 203, Note 74. Kapp, S. 402, Ziff. 1. Riesser, zur Revision des Handelsgesetzbuchs, S. 269, Anm. 364; Fick, a. a. O. § 27, S. 169—173; anscheinend auch v. Canstein, Check, Wechsel u. Deckung, S. 112, der die Notwendigkeit einer genügenden Unterscheidung zwischen Anweisung u. Scheck fordert, ohne dass er jedoch die Scheckklausel als sehr einfach und ausreichendes Mittel dazu erwähnt. Andrer Meinung Bunze, a. a. O. S. 9., Funk, Questionnaire, S. 25, wenn es sich nicht um obligatorische Formularschecks handelt und Kuhlenbeck, a. a. O. S. 96, aus dem gewiss irrigen Grunde, dass der Scheck kein formelles Gebilde wie der Wechsel sei. Auch der deutsche Entwurf v. 1892 verlangte in § 1

des Art. 4 Ziff 1 der Wechselordnung und auf die allgemein übliche Aufnahme des Wortes Wechsel oder des gleichbedeutenden fremdsprachlichen Ausdrucks in den Text der Urkunde sich eine gleichartige Bestimmung auch für den Scheck empfiehlt. Bezüglich der im Auslande ausgestellten Schecks auf Auslandsformularen kann die Scheckklausel unbedenklich fehlen, wenn sie nach dem Rechte des Auslandes nicht erforderlich ist. Es gilt hier der allgemeine Grundsatz: locus regit actum.[28]) Zu den weiter oben[29]) gefundenen Begriffsmomenten des Schecks hat nach diesen Untersuchungen hinzuzutreten, dass die schriftliche Anweisung auf das wirkliche oder vermeintliche Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen sich selbst als Scheck bezeichnen muss.

Da der Scheck ein abstrakter Zahlungsauftrag ist,[30]) und da auch der Scheckvertrag als abstrakter Vertrag zu gelten hat,[31]) da also sowohl dem Scheckvertrag als auch dem einzelnen Scheck eine sehr verschiedene causa zu Grunde liegen kann, und da ferner der Scheck auch dann als solcher betrachtet werden muss, wenn ein Scheckvertrag überhaupt nicht abgeschlossen ist,[32]) so kann aus dem Scheck als solchem ein Regress überhaupt nicht stattfinden,[33]) sondern nur

---

die Aufnahme der Scheckklausel, ebenso Moltmann, a. a. O. S. 281, ferner das Schweizer Obligationen-Recht, Art. 830 und die Skandinavischen Scheckgesetze, während Frankreich, Belgien u. Italien von dem Erfordernis der Scheckklausel absehen und England es schon deshalb ablehnen muss, weil es den Scheck nur als einen Sichtwechsel betrachtet und auch keine Wechselklausel kennt.

Vergl. hierzu Conrad, a. a. O. S. 96—100.

[28]) der Sache nach ebenso Conrad, a. a. O. S. 100.

[29]) bei Note 21 im Text.

[30]) Siehe S. 53 oben.

[31]) Siehe S. 48, 49 oben.

[32]) Siehe bei Note 19 u. 20 im Text.

[33]) Auch das Oberlandesgericht Dresden hat am 18. Juni 1902 erkannt; es gibt kein Klagrecht aus dem Scheck, und auch keinen Regress. (Vergl. Landgraf im Bankarchiv, II. Jahrgang, Nr. 11. S. 167.)

aus dem ihm oder seiner Begebung zu Grunde liegenden causa. Es muss deshalb in jedem einzelnen Falle der Dishonorierung eines Schecks auf das der Ausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgegriffen werden. Es erscheint aber deshalb auch unbedenklich, die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 783—792 B. G. B. und der §§ 363—365 H. G. B. insoweit auf den Scheck in Anwendung zu bringen, als sich nicht aus der besonderen Natur des Schecks und insbesondere aus dem ihm zwar nicht begriffsmässig, aber wenigstens regelmässig und angeblich zu Grunde liegenden Scheckvertrag etwas Abweichendes ergibt.

In folgenden Paragraphen sollen die weiteren Erfordernisse des Schecks untersucht werden. Es wird sich daraus gleichzeitig ergeben, in welcher Beziehung der Scheck von anderen Anweisungen abweicht, und die Frage erörtert werden können, ob es sich empfiehlt, weitere Momente in die Begriffsbestimmung des Schecks aufzunehmen.

§ 4.

Die Erfordernisse des Schecks.

Guthabenklausel und Scheckklausel mussten bereits in § 3 zweckmässiger Weise besprochen werden, da sie aufs Engste mit dem Scheckvertrag zusammenhängen. Auch dass nur das Geld objektive Scheckfähigkeit besitzt, ist bereits erwähnt, es wird dieser Umstand aber in der Begriffsbestimmung des Schecks nicht besonders betont zu werden brauchen, da er in der Guthabenklausel mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gelangt.

Von den materiellen Erfordernissen des Schecks interessiert an erster Stelle die subjektive Scheckfähigkeit; sie zerfällt in die aktive und passive Scheckfähigkeit, d. h.

in die Fähigkeit, Rechte und bezw. Pflichten aus einem Scheck haben zu können.[1])

In dieser Hinsicht greifen die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit Platz.[2]) Der Bezogene kann danach nur eine geschäftsfähige Person sein, aber auch der Aussteller bedarf zum Abschluss des Scheckvertrags wie zur Ausstellung des einzelnen Schecks, durch welche er über sein Guthaben verfügt und einen konkreten Zahlungsauftrag erteilt, der vollen Geschäftsfähigkeit. Ob der Zahlungsempfänger völlig geschäftsfähig sein muss, wird, so weit zu sehen, in der umfangreichen Literatur des Scheckrechts nicht genügend erörtert. Man kann wohl nach § 107 B. G. B. auch den Minderjährigen dann für selbständig geschäftsfähig anerkennen, wenn die causa des zu seinen Gunsten ausgestellten Schecks ihm keine Verpflichtungen auferlegt, z. B. also dann, wenn ein Scheck zu seinen Gunsten in Schenkungsabsicht ausgestellt ist. Man wird aber vielleicht noch weiter gehen dürfen und jeden Remittenten, wenn er nicht gleichzeitig Aussteller ist und den Scheck nicht weiter begeben hat, schlechthin und ohne Rücksicht auf die causa für aktiv scheckfähig erklären können und ebenso unter denselben Voraussetzungen auch jeden späteren Zahlungsempfänger. Denn da der Scheck nur zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt gegeben wird, so wird dadurch das Schuldverhältnis, welches durch seine Honorierung getilgt werden soll, nicht berührt.[3]) Doch müssen alle diese

[1]) Zu eng und zu ungenau bezeichnet Conrad a. a. O. S. 58 die aktive Scheckfähigkeit als die rechtliche Fähigkeit jemandes, Schecks auf einen anderen zu ziehen, und die passive Scheckfähigkeit, als die rechtliche Fähigkeit jemandes, auf sich von anderen mittelst Schecks ziehen zu lassen. Mit dieser technischen Bezeichnung steht Conrad allerdings nicht allein, sie hat sich vielmehr nachgrade allgemein eingebürgert. So verstanden erfordert natürlich auch die aktive Scheckfähigkeit die Geschäftsfähigkeit, da das Ziehen von Schecks stets auch Verpflichtungen erzeugt.

[2]) §§ 104 und 115 B. G. B.

[3]) Vergl. § 788 B. G. B. und unten in § 6 bei Note 2 im Text.

Personen nach §§ 104, 107 B. G. B. das siebente Lebensjahr vollendet haben und nicht dauernd geistig gestört oder wegen Geisteskrankheit entmündigt sein. Bei unvollkommener Geschäftsfähigkeit bedarf es, soweit sie nicht ausnahmsweise ausreicht, nach den allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder bei Geschäftsunfähigkeit eines Handelns des gesetzlichen Vertreters für den Vertretenen.

Bei der passiven Scheckfähigkeit besteht Streit, ob nur ein Bankier oder eine Bank Scheckbezogener sein kann oder ob in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkung Platz greift. In England verlangt schon die Legaldefinition des Schecks einen Bankier als Bezogenen. Etwas abweichend verlangt der Civil code of New-York die Bankiereigenschaft des Bezogenen zwar auch, aber rein formell, denn die blosse Bezeichnung des Bezogenen als Bankier gilt als genügend, auch wenn er nicht Bankier ist. Malta und Holland lassen Bankiers und Kassierer, Portugal Banken und Kaufleute, Italien Kreditinstitute und Kaufleute als Scheckbezogene zu, während Frankreich, Belgien, Spanien, Rumänien, Dänemark, Norwegen, Schweden und Japan die vollkommene, passive Scheckfähigkeit aller Berufsklassen anerkennen.[4])

Der mehrerwähnte § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes lässt Bankhäuser oder Geldinstitute als Bezogene zu, der Braunschweiger Entwurf eines Scheckgesetzes nimmt auch bloss Bankhäuser und Bankinstitute, aber schon das Gutachten der Handelskammer zu Mannheim verlangte das Sprengen dieser Fessel, und die Entwürfe des Reichsbankdirektoriums und der Regierung schliessen sich diesem Standpunkt an.

In der Tat ist nicht einzusehen, warum nur ein Bankier oder eine Bank fähig sein soll, einen Scheckvertrag abzuschliessen und Schecks auf sich ziehen zu lassen. Der natürliche Gang der Dinge bringt es ganz von selber mit sich, dass

---

[4]) Vergl. Conrad, a. a. O., § 5. S. 60—62.

nur Bankiers diese Funktion ausüben. Sollte aber im einzelnen Falle ein Nichtbankier einen Depositenvertrag eingehen oder einen laufenden Kredit gewähren und sich vertragsmässig damit einverstanden erklären, dass Schecks auf ihn gezogen werden, so ist kein Grund ersichtlich, gesetzliche Hindernisse dagegen zu schaffen oder eine abweichende Beurteilung eintreten zu lassen.

Bedenkt man ausserdem, dass selbst eine grosse Anzahl kleiner Bankiers trotz ihrer passiven Scheckfähigkeit nie in die Lage kommt, dass ihnen der Abschluss eines Scheckvertrags auch nur angetragen wird, da das Publikum lieber mit den grossen Geldinstituten in solche Verbindung tritt, so wird man der erwähnten Streitfrage eine praktische Bedeutung kaum beimessen können. Aber grade deshalb möchte es sich empfehlen, nicht unnötige Beschränkungen der passiven Scheckfähigkeit eintreten zu lassen.[5])

Will man aber verhüten, dass der steuerfreie Scheck an Stelle des steuerpflichtigen Wechsels tritt und zum Kreditpapier ausartet, während er seiner Natur und seinem Zweck nach nur Kassapapier ist,[6]) dann müsste man viel weiter gehen und den grössten Geldinstituten ein förmliches Scheckprivilegium erteilen.

Hierdurch würde allerdings auch erreicht, dass der Scheck in Verbindung mit dem Giroverkehr seine vollen wirtschaftlichen Vorzüge entfaltet.

Allein eine solche Beschränkung würde eine vielleicht nicht tatsächliche, aber gesetzliche Erwerbsschädigung der kleineren Bankiers bedeuten und mit der Gewerbeordnung

---

[5]) Wenn in dieser Abhandlung der Scheckbezogene regelmässig als Bank oder Bankier bezeichnet ist, so hat dies also nach dem Obengesagten nur den regelmässig. u. natürl. Zustand im Auge, ohne dass damit die grundsätzl., passive Scheckfreiheit aller handlungsfähigen Personen theoretisch verneint werden soll.

[6]) Damit begründet Conrad, a. a. O. S. 67 seinen Wunsch auf Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Bankiers.

und der durch sie anerkannten Gewerbefreiheit im direkten Widerspruch stehen.

Auch in dieser Richtung wird man also dem freien Walten der Kräfte, dem Bedürfnis, welches sich selbst die richtigen Bahnen zu suchen pflegt, und der vertragsmässigen Freiheit des Parteiwillens die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf grosse Geldinstitute überlassen, und den gesetzlichen Zwang entbehren können.

In Bezug auf die subjektive Scheckfähigkeit weicht das Scheckrecht von dem Recht der Anweisungen des B. G. B. nach dem in den vorstehenden Darlegungen eingenommenen Standpunkt nicht ab.

Zu den materiellen Erfordernissen gehört ferner die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Es ist oben bereits erwähnt worden,[7]) dass nur das Geld objektive Scheckfähigkeit besitzt und dass der Scheck sich in dieser Beziehung als ein engerer Begriff als die Anweisung des bürgerlichen Rechts darstellt, bei der ausserdem noch Wertpapiere und andere vertretbare Sachen die objektive Fähigkeit besitzen.

Bedenkt man, dass der Scheck einem Sichtwechsel ähnlich ist, wenn auch durch den Umstand, dass Ersterer ein Kassapapier, Letzterer ein Kreditpapier ist, mancherlei Abweichungen sich ergeben, so wird man die im Wechselrecht ausgebildeten Grundsätze über die Angabe der zu zahlenden Geldsumme unbedenklich ohne Weiteres auf den Scheck übertragen können. Danach ist bei mehrfacher Summenangabe in Buchstaben o d e r in Zahlen nur die niedrigere Angabe massgebend. Bei Abweichungen zwischen der einmal in Buchstaben und einmal in Zahlen angegebenen Geldsumme geniesst die erstere den Vorzug.[8]) Die üblichen

[7]) Siehe in § 3. S. 37 unten.

[8]) Ebenso Conrad, a. a. O. S. 103 u. Art. 5 der allg. deutschen W. O. Abweichend Bernstein, d. Revision der Wechselordnung, der auch für den Wechsel eine Vorschrift dahin begehrt, dass stets nur die kleinere Summe massgebend sein soll. Eine derartige Bestimmung hat der Entwurf e. deutsch. Postscheckordnung, § 9 Abs. 6; bei Hasenpatt, a. a. O., S. 55, die skand. W. O. in § 6.

Scheckformulare zwingen dazu, dass in den Text der Urkunde selbst die Summenangabe in Buchstaben aufgenommen und dass ausserdem rechts oben der Summenbetrag in Zahlen angegeben wird. Diese Einrichtung erscheint sehr zweckmässig, sie macht aber auch eine besondere, gesetzliche Vorschrift, dass der Scheckbetrag in Buchstaben angegeben werden müsse,[9]) entbehrlich.

Für ein Zinsversprechen ist in einem Kassapapier natürlich kein Raum; sollte trotzdem ein solches in dem Scheck enthalten sein, so kann es nur als nicht geschrieben angesehen werden. Es ist kein Grund ersichtlich zu der Annahme, den ganzen Scheck wegen einer ungültigen Zinsenangabe als ungültig zu betrachten.

Streitig ist, ob Ort und Tag der Ausstellungen zu den Erfordernissen des Schecks gehören.

Geht man abermals davon aus, dass der Scheck Kassapapier ist, so ergibt sich zunächst von selbst, dass er die Tendenz verfolgt, möglichst rasch zur Einlösung vorgelegt zu werden. Es würde also direkt seiner Natur widerstreiten, wenn in dem Scheck eine Angabe der Zahlungszeit enthalten sein würde.[10]) Hierin liegt ein Moment, welches den Scheck in einen Gegensatz zur gewöhnlichen Anweisung des B. G. B. bringt; in der Literatur ist zwar die Ansicht vertreten, dass auch Schecks zulässig seien, die einige Tage nach Sicht zahlbar sind.[11]) Dann aber ist keine Grenze mehr für die Grösse der Frist und der Scheck büsst seine Rechtsnatur als Kassapapier völlig ein. Man wird deshalb den sog.

---

[9]) So die Schweiz in Art. 830, O. R.

[10]) Ebenso Kuhlenbeck, a. a. O. S. 97, der mit Recht behauptet, dass die Angabe einer Zahlungszeit nicht als nicht geschrieben angesehen werden darf, sondern die Rechtsnatur des Schecks geradezu aufhebt.

[11]) So Cohn, zitiert von Conrad, a. a. O. S. 130, Note 244, und Riesser, zur Revision des Handelsgesetzbuchs, S. 274. Ebenso das italienische Recht, Art. 340, während in England schon die Legaldefinition der Wechselordnung, sect. 73 nur den Sichtscheck zulässt.

Nachsichtscheck in der Wissenschaft und Gesetzgebung verwerfen müssen, und bringt es am besten dadurch zum Ausdruck, dass man die Sichtstellung zu einem wesentlichen Erfordernis macht und in die Begriffsbestimmung des Schecks aufnimmt.[12])

Es ist zwar dem Zahlungsempfänger an sich überlassen, beliebig lange Zeit bis zur Einlösung des Schecks verstreichen zu lassen, es ist dies aber für ihn nicht ungefährlich, denn abgesehen davon, dass er für die Zwischenzeit die Zinsen verliert, so kann er auch den der Scheckbegebung etwa zu Grunde liegenden Rechtsanspruch nicht geltend machen, wenn und solange nicht feststeht, dass der Scheck nicht eingelöst wird. Vor allem aber können in der Zwischenzeit nachteilige Veränderungen in den Verhältnissen der Bank oder des Scheckausstellers eintreten, deren Folgen er für den Fall des rechtlichen Zusammenhanges zwischen seiner Säumigkeit und einem eingetretenen Schaden selbst zu tragen hat.[13]) In dieser Beziehung ist es zweiffellos gut, wenn der Scheck mit dem Datum seiner Ausstellung versehen wird, da andernfalls regelmässig[14]) der Nachweis nicht zu erbringen ist, ob der Zahlungsempfänger lässig gehandelt hat. Aus demselben Grunde aber erscheint auch die Angabe des Ortes der Ausstellung nicht unwesentlich, da bei einem sog. Distanzscheck die zur Einlösung erforderliche Frist naturgemäss grösser bemessen werden muss, als beim sog. Platzscheck.

Hieraus ergibt sich aber gleichzeitig auch, dass Orts- und Zeitangabe der Ausstellung nur im Wesentlichen für

---

[12]) Sachlich übereinstimmend Conrad, a. a. O. S. 130—136, woselbst sich auch genauere Literaturangaben finden.

[13]) Genaueres siehe unten in § 6.

[14]) Freilich kann man an dem Datum des Schecks nicht erkennen, wann der Scheckberechtigte ihn empfangen hat; ist aber erst ein Tag seit der Ausstellung verflossen, so kann ihn auch jeder Nehmer erst längstens seit diesem Tage erhalten haben.

den Aussteller des Schecks von Bedeutung werden[15]) kann, man kann es also wohl dem Scheckaussteller überlassen, diese Angaben zu machen, und es bedarf in dieser Beziehung keiner gesetzlichen Vorschrift. Der Übelstand, dass die Aussteller durch Vor- und Rückdatierung ihrer Schecks beliebte, aber trotzdem recht unlautere Manipulationen sich erlauben und dass sie Platzschecks unter der Form von Distanzschecks in Verkehr bringen, ist freilich nur zu vermeiden, wenn die Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung unterbleibt. Ein derartiges Verbot würde aber den Aussteller leicht den oben angedeuteten Gefahren ausliefern.[16])

Da § 783 B. G. B. auch bei der gewöhnlichen Anweisung keine Orts- und Zeitangabe der Ausstellung vorschreibt, sondern diese in das Ermessen des Ausstellers stellt, so ergibt sich auch in diesem Punkte die Übereinstimmung des Schecks mit der gewöhnlichen Anweisung.

Es braucht nur kurz erwähnt zu werden, dass in jedem Scheck der Bezogene ebenso wie der Aussteller angegeben sein muss, da andernfalls nicht einmal eine gewöhnliche An-

---

[15]) Denn wann die Begebung stattfand und damit logischer Weise für den Schecknehmer die Frist für die Präsentation begann, kann nach Note 14 nur indirekt aus dem Datum des Schecks gefolgert werden. Ist seitdem eine längere Zeit verstrichen, so gibt das Datum keinen Anhalt für den Zeitpunkt der Begebung und grade in diesem Fall kann es vorkommen, dass die verzögerte Präsentation des Schecks eine Schädigung verursacht hat.

[16]) Hierauf wird weiter unten i. § 6 noch zurückgekommen werden. Da der Scheck aber grundsätzlich eine auf Sicht gestellte Anweisung ist (vergl. bei Note 12 i. Text), so kann dem Datum des Schecks nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass der Bezogene einen vordatierten Scheck nicht vor dem Datum der Ausstellung honorieren darf. Umgekehrt ist die Praxis der Banken zu missbilligen, rückdatierte oder verspätet präsentierte Schecks ihren Kunden mit dem Tage der Ausstellung zu belasten, sondern der Bankier wird in allen Fällen unter dem Tag der Honorierung den Scheckbetrag seinen Kunden belasten dürfen und müssen.

weisung vorliegen würde. Der Name des Bezogenen und des Ausstellers müssen analog den im Wechselrecht geltenden Grundsätzen dem bürgerlichen Namen oder der Firma entsprechen. Der erstere wird regelmässig im Kontext der Urkunde Aufnahme finden und kann natürlich mechanisch hergestellt sein, wie es bei den gebräuchlichen Scheckformularen unserer Grossbanken allgemein üblich ist. Der Name des Ausstellers aber muss handschriftlich unter die Urkunde gesetzt werden, da sonst von einer „Urkunde" nicht die Rede sein könnte.[17])

Als letztes Erfordernis jeder Anweisung, also auch des Schecks, wird man die Bezeichnung des Remittenten ansehen müssen. Es haben deshalb auch die deutschen Scheckgesetzentwürfe diese Angabe als ein Erfordernis bezeichnet. Ausländische Gesetze[18]) und der österreichische Regierungsentwurf schweigen zwar, doch erscheint es gewagt, hieraus schliessen zu wollen, dass die Angabe des Remittenten nicht notwendig sei. Freilich ist dies nicht so zu verstehen, als ob der bürgerliche Name oder die Firma des Remittenten in der Scheckurkunde angegeben werden müsse, denn sowohl

---

[17]) Im Druck darf wenigstens die „Unterschrift" sicher nicht hergestellt werden, man könnte aber in analoger Anwendung der Vorschrift des § 793, Abs. 2, Satz 2 B. G. B. geneigt sein, eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift zur Unterzeichnung für genügend anzusehen. Bedenkt man jedoch, dass Anweisungen, also auch Schecks und Schuldverschreibungen rechtlich etwas sehr verschiedenes sind, und dass beim Scheck, wie weiter unten noch gezeigt werden wird, sehr viel auf die Prüfung der Echtheit dieser Unterschrift ankommt, so wird man eine Analogie rechtlich und wirtschaftlich ablehnen müssen, da Fälschungen von Scheckunterschriften sonst wesentlich erleichtert würden. Bei den Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich ja auch meist um eine Massenausgabe, die beim Scheck nicht stattfindet, sodass ein Bedürfnis für die erwähnte Analogie nicht anzuerkennen ist. Wäre das Gegenteil Recht, so würden es die scheckbezogenen Bankinstitute zweifellos vertragsmässig ausschliessen.

[18]) England, bills of exchange, Act. sect. 73; Schweiz, Art. 832, O. R.; Belgien, Art. 2, Abs. 2.

die deutschen und österreichischen Entwürfe als das schweizer, französische, rumänische, belgische, portugiesische, Gesetz erlauben die Ausstellungen eines Schecks auf eine bestimmte Person auf Ordre oder Inhaber. Auch in Italien und Skandinavien sind Inhaberschecks zugelassen, obwohl in den nordischen Königreichen der Scheck an sich als Ordrepapier gilt. Holland allein lässt nur Inhaberschecks zu.[19])

Ist sonach fast überall erlaubt, als Scheckremittenten den Inhaber zu betrachten, so kann man schliesslich, bei dem Fehlen jeglicher Angabe, an wen gezahlt werden soll, annehmen, dass an den Inhaber gezahlt werden solle.[20]) Allein eine solche Annahme erscheint im Hinblick auf § 783 B. G. B. nicht unbedenklich. Im Interesse eines ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs erscheint es vollends unannehmbar, einen Remittenten überhaupt nicht zu bezeichnen, denn dem Geschäftsmann wie überhaupt dem Laienpublikum, wird die juristische Subtilität, dass bei Nichtangabe eines Remittenten der Inhaber des Schecks empfangsberechtigt ist, schwerlich zum Bewusstsein kommen und mindestens so bedenklich erscheinen, dass sich eine derartige Praxis sicher nie einbürgern wird.

Kann man also einem Scheck die rechtliche Anerkennung vielleicht deshalb nicht versagen, weil ein Remittent nicht genannt ist, so wird man doch aus Zweckmässigkeitsgründen die Bezeichnung des Remittenten der Ordnung halber verlangen müssen.[21])

---

[19]) Vergl. die Nachweisungen b. Conrad, a. a. O. S. 123, 124.

[20]) So Fick, a. a. O. S. 226; doch möchte zu bemängeln sein, dass er von einer Fiktion spricht, wo nur von einer unwiderleglichen Rechtsvermutung die Rede sein kann.

[21]) Andrer Meinung Cohn i. d. Ztschr. f. vergl. R. W. Bd. I. S. 467 u. 472, Kapp, a. a. O. S. 402. Siehe auch Simonson i. Archiv, Bd. 47, S. 33, 37, welche die Angabe des Remittenten geradezu als ein Essentialerfordernis bezeichnen. Der im Text vertretenen Meinung ist Kuhlenbeck, a. a. O. S. 97. Ähnlich auch Conrad, a. a. O. S. 124, 125.

Unbedenklich ist es, dass der Aussteller sich nach Analogie der Wechsel an eigne Ordre auch im Scheck selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet. Ist lediglich der Aussteller oder eine dritte, bestimmte Person[22]) als Zahlungsempfänger bezeichnet und weder die Ordre- noch Inhaberklausel hinzugefügt, so bedarf es für die Übertragung nach § 792 B. G. B. ausser der Aushändigung der Anweisung auch einer schriftlichen Übertragungserklärung, doch kann der Anweisende die Übertragung auch ausschliessen.[23]) Es leuchtet ein, dass solche Rektaschecks wegen der Schwerfälligkeit der Form der Übertragung durchaus ungebräuchlich sind. Sind Schecks auf Ordre gestellt, sei es des Ausstellers selbst oder eines Dritten, so vollzieht sich die Übertragung wie beim Wechsel durch Indossament. Voraussetzung ist aber nach § 363—365 H. G. B., dass der Bezogene Kaufmannseigenschaften hat. Kuhlenbeck[24]) behauptet unter Bezugnahme auf Thöl,[25] dass Anweisungen, die nicht von einem Kaufmann ausgestellt sind, dann indossabel seien, wenn sie an Ordre lauteten. Von Riesser[26]) wird dies unter Bezugnahme auf obergerichtliche Entscheidungen[27]) bestritten.

---

[22]) Im Recht der Anweisung wird als Empfänger immer nur der „Dritte" genannt; es kann fraglich sein, ob dies nicht auch der Aussteller selbst sein kann. Jedenfalls hat Dernburgs Meinung (Bürg. Recht, II. 2. Abt. 3. 214[3]) viel Bestechendes, dass die Identität des Anweisenden und des Anweisungsempfängers der Anweisung die rechtliche Wirkung nicht nehme. (Zustimmend Klein in der deutschen Juristenzeitung, VIII. N. 2. S. 37. 38.)

[23]) Diese Übertragung ist aber nicht eine Übertragung eines Forderungsrechts des Übertragenden gegen seinen Vormann oder gar an den Bezogenen. Denn der Scheck begründet für den Scheckempfänger zunächst überhaupt noch gar keine Rechte. Dem Scheckempfänger wird nur die Möglichkeit eingeräumt, Rechte aus dem Scheck zu erwerben. (Vergl. § 792 B. G. B., Jacobi, a. a. O. S. 295 und unten in § 7.)

[24]) A. a. O. S. 103.

[25]) II. § 211, S. 37.

[26]) In der Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 40, S. 318.

[27]) R. O. H. G. VII. S. 204, VIII. S. 431. R. G. XII. S. 92—101.

Das neue Handelsgesetzbuch lässt aber in § 363 die Indossabilität schlechthin zu, wenn die Ordreanweisung auf einen Kaufmann ausgestellt ist, sodass es jetzt zweifellos gleichgültig ist, ob der Aussteller des Ordreschecks Kaufmann ist oder nicht. Nach dem neuen Rechte entsteht vielmehr die Frage, ob Ordreschecks auch dann indossabel sind, wenn der Bezogene nicht Kaufmann ist. Es wird zwar die Beantwortung dieser Streitfrage wenig praktischen Wert haben, da, wie weiter oben gezeigt wurde,[28]) trotz passiver Scheckfreiheit, wohl nur ausschliesslich Kaufleute Scheckbezogene sein werden. Für den unwahrscheinlichen Ausnahmefall möchte man geneigt sein, die Indossabilität der Ordreschecks ebenfalls anzuerkennen, da die Vorschrift des § 363, H. G. B. und des Wechselrechts eine analoge Ausdehnung gestatten und kein zwingendes argumentum e contrario ergeben.[29])

Bequemer und deshalb im Geschäfsverkehr beliebter sind die Schecks mit Inhaber- oder, wie der Ausdruck lautet, Überbringerklausel. Im Anschluss an das von der Reichsbank eingeführte Scheckformular lauten daher die meisten Schecks auf N. N. oder Überbringer und die Banken machen durch einen besonderen Vermerk darauf aufmerksam, dass sie die Zahlung auf solche Schecks ablehnen, in denen die Überbringerklausel gestrichen ist.

Der gute Grund hierfür besteht darin, dass die scheckbezogenen Banken von der Gefahr befreit sein wollen, die Identität des Zahlungsempfängers zu prüfen und zufolge etwaiger Irrtümer zu haften. Gleichzeitig hat aber auch der Zahlungsempfänger selbst den Vorteil, sich nicht als der

---

[28]) S. 38 ff.

[29]) Man wird also mit Helwig, Verträge auf Leistungen an Dritte, § 37, auch zivile Ordrepapiere anerkennen und den gegenteiligen Standpunkt Cosacks, B. G. B. Bd. II. § 262, S. 353 ablehnen dürfen. Derselben Ansicht wie Cosack ist Düringer u. Hachenburg, H G. B. § 363, Note IV, S. 442, die aber dem trotzdem erfolgten Indossament Cessionswirkung beilegen.

Remittent, bezw. Indossatar legitimieren und identifizieren zu lassen.

Eine sehr schwierige Streitfrage besteht darüber, ob ein Scheck mit Inhaber- oder Überbringerklausel als Inhaberpapier im Sinne des B. G. B. anzusehen ist. Es kann jedoch erst weiter unten hierauf eingegangen werden.[30])

Aus der Untersuchung über die Erfordernisse des Schecks haben sich nur zwei Momente noch ergeben, die ihn als eine besondere Art der Anweisung charakterisieren und die infolgedessen in die Begriffsbestimmung des § 3 eingefügt werden müssen. Es sind dies die Scheckklausel und die Zahlbarkeit auf Sicht. Die Begriffsbestimmung hat danach zu lauten:

„Der Scheck ist eine auf Sicht gestellte, schriftliche „abstrakte Summenanweisung auf das wirkliche oder ver„meintliche Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen, „die sich selbst als Scheck bezeichnet."[31])

Diese Begriffsfeststellung und die sie bezweckenden Untersuchungen der §§ 3 und 4 werden ein tieferes Ein-

---

[30]) Siehe § 7, Seite 133.

[31]) Vergl. dem gegenüber die Begriffsbestimmungen anderer. Cohn b. Endemann, S. 1144: Der Scheck ist eine qualifizierte schriftliche Anweisung; bezw. im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. II. S. 815: Der Scheck ist die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung, bezw. i d. Ztschr. für vergl. R. W. Bd. I. S. 463: Ein Scheck ist ein schriftlicher Zahlungsauftrag, welchen eine Person einer anderen mit vorgängiger Zustimmung derselben erteilt. Birnbaum, i. d. Ztschr. f. d. ges. H. R. Bd. XXX, S. 10: Der Scheck ist eine schriftliche, auf Sicht gestellte Anweisung, welche die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes zum Inhalt hat. Kapp, i. d. Ztschr. f. d. ges. H. R., Bd. XXX, S. 344: Der Scheck ist eine schriftliche Anweisung mit hinzutretendem Wechselversprechen des Ausstellers, durch welche dieser einen mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Bankier, als Bezogenen, beauftragt, zu seinen Lasten eine bestimmte Summe Geldes bei Präsentation des Papiers an den darin als berechtigte Bezeichneten oder dessen Nachmann zu zahlen. Gareis, d. deutsche H. R., S. 585: Der Scheck ist eine kaufmännische Bankan-

dringen in die rechtliche Natur des Schecks ermöglichen. Es soll dies in Abschnitt 2 dadurch geschehen, dass die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den bei dem Scheckverkehr beteiligten Personen festgestellt und die zulässigen Schlüsse daraus gezogen werden.

2. Die einzelnen Rechtsverhältnisse bei dem Scheck.

§ 5.

Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem.

Es muss an das erinnert werden, was in § 3 über den Scheckverkehr gesagt worden ist.[1])

Die Anweisung, die in dem einzelnen Scheck liegt, verpflichtet nach § 783 und 787 B. G. B. den Scheckbezogenen

---

weisung, mit welcher ein Kunde der Bank über den ihm von dieser gedeckt oder ungedeckt im Kontocorrent oder durch besondere Akkreditierung eröffneten Kredit verfügt, oder über ein bei der Bank liegendes, ihm gehöriges Guthaben zu Gunsten eines Dritten disponiert. Simonson, im Archiv, Bd. 47, S. 543: Der Scheck ist ein sich als Forderungs- und gesetzliches Präsentationspapier charakterisierendes absolutes Wertpapier, welches in einem schriftlichen Auftrag zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einen durch Namen, Ordre oder Inhabung bezeichnete Person eine Anweisung für diese zur Einkassierung enthält, mit der Versicherung dem Empfänger gegenüber, dass er, der Anweisende, zur Zeit der Präsentation, bei dem Beauftragten diesen Betrag guthaben werde, und dass ihm dieser gestattet habe, durch Scheck über dieses Guthaben zu verfügen, sowie mit dem Versprechen, dass Mangels Zahlung seitens desselben er selbst auf Grund des Papiers zahlen werde. Weitere Begriffsbestimmungen siehe bei Kapp, a. a. O. S. 340—343 und bei Fick, a. a. O. § 6, S. 29 ff., wo auch eine Reihe von Legaldefinitionen aufgeführt werden. In eine besondere Kritik der in der Literatur des Scheckrechts enthaltenen Begriffsbestimmungen braucht nicht eingetreten zu werden, da die Ausführungen in §§ 3 u. 4 schon zur Genüge erkennen lassen, weshalb keine der bisherigen Definitionen uneingeschränkt angenommen werden kann.

[1]) S. 24 ff.

in keiner Weise zur Honorierung. Ist kein Scheckvertrag abgeschlossen, hat aber der Aussteller ein „Guthaben" bei dem Bezogenen und zieht er auf dieses einen Scheck, so ist es völlig in das Belieben des Bezogenen gestellt, ob er den Scheck honorieren will. Tut er es freiwillig, so kann nur in Frage kommen, ob hierdurch im Hinblick auf § 362 H. G. B.[2]) ein genereller Scheckvertrag zu Stande gekommen ist. Es ist Tatfrage, ob die Wirkung der Honorierung eines einzelnen Schecks sich auf diesen beschränkt und einen allgemeinen Scheckvertrag nicht als abgeschlossen anerkennen lässt. In diesem Fall erlangt der Scheckaussteller kein klagbares Recht gegen den Bezogenen, da der Abschluss des einzelnen, speziellen Scheckübereinkommens erst in seiner Erfüllung liegt und damit den Anspruch aus ihm im Augenblick der Entstehung durch Erfüllung vernichtet.

Ist dagegen ein allgemeiner Scheckvertrag zwischen Aussteller und Bezogenem abgeschlossen und muss derselbe als ein allgemeiner Vorvertrag angesehen werden, durch welchen sich der Bezogene im Voraus verpflichtet, die einzelnen, konkreten Zahlungsaufträge seines Kunden zu erledigen, so hat dieser auch ein klagbares Recht darauf, dass seine auf Grund des Scheckvertrags ausgestellten Schecks von dem Bezogenen honoriert werden. Die Klage hierzu ist die actio mandati directa. Voraussetzung aber ist dabei, dass Deckung vorhanden ist, also die Bedingungen für die Wirksamkeit des Schecks eingetreten sind.

Aus der Mandatsnatur des Scheckvertrags folgt im Hinblick auf § 665 B. G. B., dass der Bezogene einen Scheck zu honorieren sich weigern darf, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Aussteller bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung von dem Auftrag billigen werde, er ist jedoch vor der Abweichung verpflichtet, dem Aussteller Anzeige zu machen und dessen Entschliessungen abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

---

[2]) Siehe auch § 663, B. G. B.

So sicher, wie viele Berechtigungen auch gleichzeitig eine Pflicht enthalten, so wird man trotzdem mit dem Reichsgericht[3]) aus dem § 665 B. G. B. eine Verpflichtung des Bezogenen, unter besonderen Umständen einen vertragsmässig gezogenen Scheck nicht zu honorieren, nicht folgern dürfen. Der scheckbezogene Bankier hat zwar bei Ausführung des Auftrags die im Verkehr übliche Sorgfalt zu beobachten, nicht aber bei der ausnahmsweise ihm erlaubten Nichtausführung. Es greift deshalb auch § 347 H. G. B. für ihn nicht Platz.

Der Pflicht des Bezogenen zur Honorierung des Schecks entspricht die Pflicht des Ausstellers zum Ersatz der aufgewendeten Beträge. An sich würde die letztere Pflicht mit der actio mandati contrario erzwungen werden können. Da aber ein verfügliches Guthaben des Ausstellers Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist und die Bank durch den Scheck ermächtigt wird, aus dem Guthaben zu leisten, so bedarf der Bezogene keiner Klage auf Ersatz seiner Aufwendungen nach § 670 B. G. B., sondern er kann sich ohne Weiteres aus dem Guthaben des Ausstellers befriedigen. Nach gemeinem Recht war die Kompensation gegenüber einer Forderung aus dem depositum allerdings ausgeschlossen, allein § 700 B. G. B. hat das depositum irregulare in allen wesentlichen Stücken dem Darlehn gleichgestellt. Nach den Protokollen der zweiten Kommission sollte die Frage der Aufrechenbarkeit grade mit Rücksicht auf den Giroverkehr der Banken als eine offene betrachtet werden, allein man wird sie nach bürgerlichem Recht unbedenklich bejahen dürfen, und die meisten Banken haben im Anschluss an die Girobestimmungen der Reichsbank sich vertragsmässig das Recht gesichert, sich aus den „Guthaben" ihrer Scheckkunden — die Guthaben mögen herrühren, woher sie wollen — durch Aufrechnung zu befriedigen. Nur wenn ausnahmsweise ungedeckte Kreditschecks honoriert wor-

---

[3]) Entscheidungen, Bd. 54, S. 329.

den sein sollten, so würde § 670 B. G. B. praktische Bedeutung erlangen.

Aus § 671 B. G. B. ergibt sich ferner, dass der Konteninhaber den Scheckvertrag jederzeit kündigen darf, doch darf letzteres nicht zur Unzeit geschehen. Der Kunde muss für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen können, widrigenfalls der Bankier dem Kunden den aus der unzeitigen Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Nur aus wichtigen Gründen darf der Bankier auch zur Unzeit kündigen, und sogar dann, wenn er vertragsmässig auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Ob dieses Kündigungsrecht des Bankiers im Scheckverkehr von irgend welcher erheblichen Tragweite ist, mag dahingestellt bleiben, denn die Kündigung würde zur Folge haben, dass der Kunde sein „Guthaben" abhebt und mit einer anderen Bank einen Scheckvertrag schliesst.

Von hervorragend praktischer Bedeutung ist aber das Widerrufsrecht des Kunden in Bezug auf den in der Ausstellung jedes einzelnen Schecks enthaltenen Sonderauftrags.

Ist der ausgestellte Scheck noch nicht begeben, so liegt in dieser Ausstellung nur ein innerer Willensvorgang ohne rechtliche Bedeutung, und der Aussteller kann die Urkunde unbedenklich kassieren, der Sonderauftrag ist dieses Falls nicht erteilt und bedarf deshalb keiner Zurücknahme.

Hat jedoch eine Behebung stattgefunden, so hängt die Frage des Widerrufs des in dem einzelnen Scheck erteilten Sonderauftrags aufs Engste mit der Frage zusammen, ob der Remittent oder irgend welcher weitere Zahlungsberechtigte ein wohlerworbenes Recht gegen den Bezogenen erlangt hat oder nicht, denn nur in letzterem Falle besteht für den Scheckaussteller die Möglichkeit, den Schecksonderauftrag zu widerrufen, während im ersteren Falle ein solcher Widerruf die wohlerworbenen Rechte des Zahlungsempfängers zu vernichten ausser Stande ist.

Die aufgeworfene Frage kann erst bei Erörterung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Remittenten und dem Bezogenen beantwortet werden.[5])

Hier soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Widerruf des in den Abschluss des Scheckvertrags liegenden allgemeinen Vorvertrags um einen Widerruf nach Abschluss des Vertrages handelt, während der Widerruf des in der Ausstellung des einzelnen Schecks liegenden Sondervertrags nur vor oder höchstens gleichzeitig mit der Beauftragung zur Auszahlung der Schecksumme möglich ist, denn die Annahme des Sonderauftrags besteht in der Honorierung des einzelnen Schecks und mit dieser ist der Auftrag bereits erledigt und damit dem Widerruf entzogen.

Der Scheck ist aber nicht nur, für den Fall des Abschlusses eines Scheckvertrags, Auftrag, sondern er ist in jedem Fall Anweisung.[6])

Nach § 790 B. G. B. ist aber auch die Anweisung bis zur Bewirkung der Leistung widerruflich, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen hat und dies gilt sogar dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

Auch dieser Bestimmung gegenüber wird zu untersuchen sein, ob das etwaige für den Zahlungsempfänger begründete selbständige Recht auf Zahlung zu einem andern Ergebnis führt. Hier bedarf es nur der Erörterung des Falles, dass zufolge Annahme des Schecks durch den Bezogenen das Widerrufsrecht des Ausstellers ausgeschlossen ist.

Nach § 784 B. G. B. kann nämlich der Bezogene die Anweisung, also auch den Scheck annehmen mit der Wir-

---

[5]) Siehe unten in § 7, S. 72 bei Note 8.

[6]) Siehe oben in § 3 und 4.

kung, dass er dem Anweisungempfänger zur Leistung verpflichtet ist. Zu einer Annahme des Schecks ist ein schriftlicher Vermerk auf der Urkunde selbst erforderlich. Die verpflichtende Wirkung dem Zahlungsempfänger gegenüber tritt mit der Annahme, und wenn diese bereits vor der Aushändigung des Schecks an den Zahlungsempfänger erfolgt ist, diesem gegenüber erst mit der Aushändigung des Schecks ein.

Eine solche Annahme unterwirft den nach § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes an sich steuerfreien Scheck der Stempelpflicht und schon aus diesem Grund ist die Annahme der Schecks unbeliebt und ungebräuchlich.[7])

Da die meisten deutschen und viele ausländische Schecks auf Inhaber oder Überbringer lauten, so kommt für die Annahme akzeptierter Schecks die Anwendung des § 795 B. G. B. in Frage, welcher die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber bei Strafe der Nichtigkeit von staatlicher Genehmigung abhängig macht. Die Beantwortung dieser Frage hängt wiederum davon ab, ob diese Art Schecks Inhaberpapiere im Sinne des § 793 B. G. B. oder nur Legitimationspapiere sind. Diese Untersuchung kann erst in § 7 stattfinden.

Es ist bereits in § 3[8]) ausgeführt worden, dass nach den Grundsätzen des B. G. B. über den Auftrag der einzelne bereits ausgestellte Scheck durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers seine Gültigkeit nicht verliert. Dieser Grundsatz findet in § 791 B. G. B. für die Anweisung, also auch für den Scheck seine Bestätigung. Dies ist insbesondere dann von Wichtigkeit, wenn ein Scheck

---

[7]) Da ein Scheck immer auf Sicht zahlbar ist, so hat es auch für den Scheckberechtigten keinen Zweck, den Scheck akzeptieren zu lassen, sondern er wird vielmehr statt dessen die sofortige Honorierung fordern. Dies entspricht zweifellos mehr der Natur des Schecks als einem Kassapapier.

[8]) vor Note 15 im Text.

ohne das Zugrundeliegen eines Scheckvertrags ausgestellt worden ist.

Verliert der Bezogene die Scheckfähigkeit oder stirbt er, so ist der Scheckvertrag nach § 673 B. G. B. erloschen; es können also Scheckeinzelaufträge rechtlich und bezw. tatsächlich nicht mehr an ihn ergehen. Ebenso wenig kann, genau genommen, eine Anweisung an ihn erfolgen. § 791 B. G. B. schreibt aber vor, dass die Anweisung nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten, also auch des Angewiesenen, erlischt. Dies kann also nur den Sinn haben, dass die Erben oder gesetzlichen Vertreter des Angewiesenen zwar nach § 783, 787 B. G. B. zur Honorierung der Anweisung ermächtigt, nicht aber verpflichtet sind.

Zu den Betrachtungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen gehört auch eine Prüfung der Frage, wer bei der Honorierung gefälschter Schecks durch den Bezogenen den Schaden zu tragen hat.

Ist die Unterschrift des Scheckausstellers gefälscht, so liegt weder rechtlich noch tatsächlich, weder Auftrag noch Anweisung zur Zahlung vor. Leistet der Bezogene Zahlung, so kann er also keinen Ersatz verlangen, sich nicht an das Guthaben des als Aussteller genannten halten und wird auch nicht nach § 787 B. G. B. von seiner etwaigen Schuld dem Konteninhaber gegenüber befreit.[9])

Nicht anders aber liegt das Verhältnis, wenn die Scheckunterschrift zwar echt, der Scheckinhalt aber gefälscht oder verfälscht ist; denn auch in diesem Fall beruht die Honorierung nicht oder wenigstens nicht zu dem durch die Fälschung vergrösserten Betrag auf Auftrag oder Anweisung.[10])

Daraus ergibt sich, dass die Scheckbezogenen in ihrem

---

[9]) Materiell ebenso Unger: Handeln auf fremde Gefahr, VIII, S. 53 ff.

[10]) Andrer Ansicht Unger a. a. O. S. 57—62, der behauptet, die Bank zahle in keinem Falle auf Gefahr des Ausstellers.

eignen Interesse die Pflicht haben, die Scheckunterschriften ihrer Kunden sorgfältig zu prüfen und sie insbesondere zu diesem Zweck mit den ihnen eingereichten Zeichnungserklärungen zu vergleichen. Selbst darüber hinaus wird der Scheckbezogene als ordentlicher Kaufmann die ganze Scheckurkunde in Bezug auf ihre äussere Gestalt zu beachten haben und bei irgend welchen sein Misstrauen erweckenden Umständen die Honorierung einstweilen aussetzen und zuvor eine Rückfrage an den Aussteller ergehen lassen dürfen. Die letztere Prüfung ist ja für den Scheckbezogenen die einzig mögliche, wenn bei echter Unterschrift der Scheckinhalt gefälscht oder verfälscht ist. Es kann dem Bankier nicht zugemutet werden, dass er das Risiko trägt, wenn die äussere Beschaffenheit der Scheckurkunden ihm Misstrauen einflösst.

Dieser strengen Haftung des Scheckbezogenen entspricht eine Reihe von Pflichten des Scheckausstellers. Er hat vor allem die zum Schutz gegen Fälschung dienenden Vorsichtsmassregeln zu beachten, also die ihm gelieferten Scheckformulare sorgfältig vor Entwendung zu schützen und bei der Ausfüllung alle Zwischenräume zu vermeiden, da sie Fälschungen erleichtern. Verstösst der Scheckaussteller gegen diese Verpflichtungen, so haftet er dem Bezogenen aus seinem kontraktlichen, schuldhaften Handeln und ist deshalb dem Scheckbezogenen schadenersatzpflichtig. Voraussetzung ist jedoch hierbei, dass der Scheckbezogene nicht gleichzeitig schuldhaft gehandelt hat. Bei konkurrierendem Verschulden des Ausstellers und Bezogenen kann nach § 254 B. G. B. eine angemessene Verteilung des Schadens eintreten.[11])

Da hiernach immerhin der Scheckbezogene gewissen

---

[11]) Ebenso auch Hofmann im Bankarchiv IV, N. 9, S. 135 und Meili in Holdheims Monatsschrift, VIII, N. 4, S. 85 ff. Siehe auch Entscheidungen des R. G. Bd. 56, S. 410. Siehe auch Erlanger, die Honorierung entwendeter Schecks im Bankarchiv, III. Jahrgang, N. 4, S. 57, 58.

Gefahren ausgesetzt ist, so hat sich die geschäftliche Praxis eingebürgert, als Nebenabrede zu den Scheckverträgen die Haftung des Ausstellers in allen solchen Fällen zu begründen, wo aus einer irgendwie gearteten Sorglosigkeit gegenüber den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften ein Schaden entsteht.

§ 6.

Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Remittenten.

Wie die Begebung des Schecks stattfindet, ist bereits erörtert.[1]) Die Begebung selbst ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, denn ihre causa tritt dabei nicht zu Tage. Die causa kann auch sehr mannigfaltig sein, denn sie kann bestehen in der Absicht, eine Schuldverbindlichkeit zu begründen oder eine bestehende aufzuheben und im letzteren Falle kann die Schuldverbindlichkeit ebensowohl auf onerosem als auf lukrativem Titel beruhen.

Da die Anweisung keine Zahlung ist, so wird durch den Empfang des Schecks seitens des Remittenten oder dessen Cessionars, Indossatars oder des Inhabers die der Scheckbegebung zu Grunde liegende causa nicht berührt. Es bleibt also auch die etwaige Leistungspflicht des Scheckausstellers gegenüber dem Remittenten oder seinen benannten oder unbenannten Nachmännern in voller Wirksamkeit bestehen, solange nicht die Honorierung des Schecks durch den Bezogenen erfolgt. Dies gilt sogar dann, wenn der Scheck seitens des Bezogenen angenommen worden ist, da der Satz: „Anweisung ist keine Zahlung" uneingeschränkte Gültigkeit erheischt.[2])

---

[1]) Vergl. § 4 nach Note 17, S. 79 ff. i. Text.

[2]) Vergl. § 788, B. G. B. Dass die Annahme eines Schecks durch den Bezogenen nach § 784 möglich ist, dass sie aber nicht üblich ist und den Scheck stempelpflichtig macht, ist bereits in § 5, S. 100, 101 erwähnt worden.

Trotzdem ist der Empfang eines Schecks durch den Zahlungsempfänger von rechtlicher Bedeutung, denn er verpflichtet ihn zum vorläufigen Verzicht auf Geltendmachung des der Scheckbegebung zu Grunde liegenden Anspruchs. Der Zahlungsempfänger ist zwar nicht verpflichtet, den zahlungshalber genommenen Scheck dem Bezogenen zur Honorierung vorzulegen, denn er ist nach § 783 B. G. B. nur ermächtigt, die angewiesene Summe bei dem Angewiesenen im eignen Namen zu erheben, hierzu aber nicht verpflichtet. Das Letztere ergibt sich auch aus § 789 B. G. B., denn danach wird dem Remittenten die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige an den Scheckaussteller auferlegt, wenn er den Scheck nicht geltend machen will[2a]) oder kann, oder der Bezogene die Leistung verweigert. Erst wenn einer dieser drei Fälle vorliegt und die pflichtmässige Anzeige erfolgt ist, lebt für den Remittenten das Recht zur Geltendmachung seines ursprünglichen Anspruchs gegen den Bezogenen wieder auf, da jetzt erst feststeht, dass ein Anspruch durch Leistung seitens des Bezogenen nicht befriedigt wird.

In analoger Erweiterung dieser Grundsätze wird man sagen dürfen, dass auch bei der mehrfachen Begebung eines Schecks jeder einzelne Zahlungsempfänger nur berechtigt und nicht verpflichtet ist, den Scheck bei dem Bezogenen zur Honorierung vorzulegen, dass aber auch er denselben Voraussetzungen wie der Remittent zur Anzeige an seinen unmittelbaren Vormann verpflichtet ist.

Hofmann wirft die Streitfrage auf, ob auch jeder spätere Zahlungsberechtigte nach § 789 B. G. B. als verpflichtet anzusehen ist, dem Scheckaussteller von der verweigerten Einlösung des Schecks Anzeige zu erstatten. Eine solche Verpflichtung besteht aber nicht einmal im Wechselrecht,

---

[2a]) In diesem Falle hat er ausser unverzüglicher Anzeige an seinen Vormann die Scheckurkunde diesem zurückgegeben. Erst durch diese Zurückgabe versetzt er sich in die Unmöglichkeit, den empfangenen Scheck nachträglich doch noch geltend zu machen.

obwohl dieses sogar einen sprungweisen Regress direkt gegen den Aussteller zulässt. Für den Scheckverkehr fehlt es an jeder rechtlichen Grundlage für einen springenden Regress. Ja, man wird sogar sagen müssen, dass ein Regress aus dem Scheck selbst gegenüber dem unmittelbaren Vormann überhaupt nicht existiert, sondern dass dem Scheckberechtigten nur freisteht, das ursprüngliche Rechtsverhältnis, welches der Scheckbegebung als causa diente, geltend zu machen.[3]) Bloss zu diesem letzteren Zweck ist die vorgeschriebene Anzeige notwendig, da der Scheckbegebende die Möglichkeit haben muss, den Scheckempfänger anderweit zu befriedigen. Bei einer ganzen Reihe von Begebungen wird also besonders in dem Fall, dass der Bezogene die Leistung verweigert, eine schrittweise, unverzügliche Benachrichtigung zu erfolgen haben, die ja sowieso sehr bald den Aussteller erreicht, zumal da eine mehrfache Begebung beim Scheck als Kassapapier selten ist. Aus diesen Gründen wird man die aufgeworfene Streitfrage verneinen müssen.

Aus dieser Verpflichtung des Zahlungsberechtigten zur unverzüglichen Anzeige an seinen Vormann, wenn er den Scheck gegen den Bezogenen nicht geltend machen will,[3a]) wird man berechtigt sein, seine weitere Verpflichtung herzuleiten, an der Urkunde seine Befriedigung bei dem Bezogenen zu suchen, wenn er nicht vorzieht von seinem Recht zur Rückgabe des empfangenen Schecks Gebrauch zu machen und dies durch die Unterlassung der ihm obliegenden Anzeige zu erkennen zu geben. Ein Zurückgreifen auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis ist in diesem Fall ausgeschlossen, bis nicht feststeht, dass dem Scheckberechtigten die Geltendmachung des Schecks unmöglich ist oder der Bezogene die Leistung verweigert.[4])

[3]) Ebenso Entscheidungen des R. G. Bd. 44, S. 152.

[3a]) siehe Note 2a.

[4]) So schon das gemeine Recht, Dernburg, Pandekten, IV. Aufl. Bd. II. § 119, N. 7, S. 324.

Ebenso wenig wird man die von Hofmann angeregte Frage bejahen können,[5]) ob der Zahlungsberechtigte zwar nicht im Allgemeinen gegen jeden Vormann im Indossament oder in der Abtretung, wohl aber gegen den Aussteller ein direktes Regressrecht habe, denn auch dies wäre ein springender Regress aus dem Scheck, und wie bereits ausgeführt, findet aus dem Scheck überhaupt kein Regress, noch weniger aber in Ermangelung entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder eines einschlägigen Handelsgewohnheitsrechts ein Sprungregress statt. Was Hofmann zur Unterstützung der gegenteiligen Ansicht anführt, ist teils nicht durchschlagend, teils irrig. Durch die Ausstellung des Schecks und dessen Begebung hat der Aussteller zwar behauptet, ein entsprechendes Guthaben bei dem Bezogenen zu haben und durch Scheck darüber verfügen zu dürfen. Ist dies objektiv unwahr, so genügt es für den Zahlungsberechtigten, den zahlungshalber empfangenen Scheck zurückzugeben und die causa gegen seinen unmittelbaren Vormann geltend zu machen. Handelte aber der Scheckaussteller dolos, so droht ihm Bestrafung wegen Betrugs, eine vertragsmässige Haftung aus der Unrichtigkeit seiner Angaben trifft aber den Scheckaussteller selbst in diesem Falle nicht, am wenigsten aber einem entfernteren Nehmer des Schecks gegenüber, mit dem er überhaupt in einem Vertragsverhältnis nicht steht. Die Bezugnahme auf § 365 B. G. B. vermag die gegenteilige Ansicht in keiner Weise zu stützen, da dort eine Haftung für einen Mangel im Recht ausgesprochen wird, wenn eine Forderung an Erfüllungsstatt gegeben wird, während es sich hier nach § 788 B. G. B. nur um eine Hingabe des Schecks zahlungshalber handelt.

Nur wenn ein Scheck ausnahmsweise auf Grund des Parteiwillens an Zahlungsstatt gegeben worden sein sollte, dann wäre das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Schuldverhältnis erloschen, und es muss dem Scheckem-

[5]) a. a. O. S. 134.

pfänger bei Nichthonorierung des Schecks durch den Bezogenen nach § 365 B. G. B. ein Rückgriffsrecht gegen den Scheckbegebenden zuerkannt werden. Aber auch dieses kann nicht auf den Scheck als solchen, sondern nur auf die Parteiverabredung gegründet werden, welche neben der Scheckbegebung einhergeht. Auch in diesem Falle kann nur der unmittelbare Vertragsgegner und nicht der Aussteller des Schecks als solcher haften.

In diesem Paragraphen müsste eigentlich untersucht werden, welche rechtliche Natur die Begebung eines Schecks hat, allein aus Zweckmässigkeitsgründen kann diese Erörterung erst im folgenden Paragraphen erfolgen.

Hier ist noch der Verpflichtung zu gedenken, den empfangenen Scheck in Gemässheit seiner Natur als Kassapapier möglichst rasch geltend zu machen, um sich vor etwaigen Schadensansprüchen seines Vormannes zu schützen.[6]) Diese Verpflichtung schliesst natürlich die Weiterbegebung des Schecks nicht aus, doch wird man auch von dieser verlangen müssen, dass sie nicht erst nach beliebig langer Zeit, sondern bei Vermeidung eigener Haftung unverzüglich erfolgt.

Die Freunde eines besonderen Scheckgesetzes haben grade diesen Punkt als einen solchen bezeichnet, der dringend der gesetzlichen Regelung bedürfe. In der Tat hat die Gesetzgebung des Auslandes vielfach solche Präsentationsfristen vorgeschrieben: Frankreich und die Schweiz gewähren eine Frist von 5 Tagen für den Platzscheck, von 8 Tagen für den Distanzscheck, Belgien 3 bezw. 6 Tage, Italien 8 bezw. 14 Tage, Malta für beide Arten von Schecks 3 Tage, Holland 1 bezw. 3 Monate bei Ordreschecks und 10 Tage bei Inhaberschecks ohne Berücksichtigung des Ortsunterschieds. Italien und die Schweiz rechnen den Ausstellungstag nicht in die Präsentationspflicht ein, dagegen Frank-

---

[6]) Auf diese Verpflichtung ist bereits oben in § 4, nach Note 12 im Text hingewiesen.

reich und Belgien. Den Ausstellungstag bestimmen als Fristbeginn Frankreich, Belgien und Italien; England und Amerika dagegen den Empfangstag des Schecks. In den letzteren beiden Ländern ist ausserdem für die Präsentation nur ganz allgemein „a reasonable time", also eine vernünftige Zeit bestimmt, und die Rechtssprechung hat dies dahin ausgelegt, dass unter Berücksichtigung auch besonderer Umstände der Platzscheck am nächsten Werktage nach Empfang präsentiert, der Distanzscheck an diesem Tage zur Präsentation abgeschickt werden muss.[7])

Obwohl die herrschende Meinung auch für Deutschland gerne gesetzliche Präsentationsfristen haben möchte,[8]) so ist doch zu bedenken, dass jede derartige Frist etwas sehr willkürliches ist, dass sie den Umständen des einzelnen Falles nicht gerecht wird, und dass sie immer nur den Sinn haben kann, dass ihre Versäumung den Scheckberechtigten seinem Vormann gegenüber dann haftbar macht, wenn diese Versäumnis kausal[9]) für einen eingetretenen Schaden ist, denn an sich ist es dem Zahlungsberechtigten freigestellt, den Scheck zu beliebiger Zeit vorzulegen.[10])

Die Bestimmung einer gesetzlichen Frist könnte also doch nur den Sinn haben, dass im Fall der nicht fristge-

---

[7]) Vergl. hierzu Cohn i. Endemann, a. a. O., § 454, S. 1158, 1159 und bei den Noten 128—142 und die Noten selbst. Kuhlenbeck, a. a. O., S. 116.

[8]) Der deutsche Entwurf von 1892 forderte in § 8 die Vorlegung des Schecks binnen 5 Tagen zuzüglich der zur Übersendung erforderlichen Zeit, wenn der Scheck im Ausland ausgestellt war. Die Nichteinhaltung der Vorlegungsfrist sollte mit dem Verlust des in Vorschlag gebrachten wechselrechtlichen Regressrechts bedroht sein. Ein solcher Regress aus dem Scheck existiert nach geltendem Rechte, wie gezeigt, überhaupt nicht. Vergl. Cohn, a. a. O., Note 143, S. 1159, Koch, Vorträge, S. 169, 204 und 251.

[9]) Nach § 282 B. G. B. trifft die Beweislast gegen die Kausalität der schuldhaften Verzögerung der Präsentation den Zahlungsberechtigten.

[10]) Siehe oben in § 4 nach Note 12 im Text.

mäss versuchten Einlösung des Schecks die schuldhafte Säumnis des Scheckberechtigten feststeht, die Kausalität dieser Versäumnis für den eingetretenen Schaden bliebe aber dann immer noch zu beweisen. Es kommt hinzu, dass auch das B. G. B. im Recht der Anweisung ohne jede Fristbestimmung für die Geltendmachung der Anweisung auskommt, obwohl auch hier dem Anweisungsempfänger dieselben Gefahren drohen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Haftung wegen schuldhafter Nachlässigkeit in Verbindung mit dem pflichtgemässen Ermessen des Richters sind mehr geeignet, der Gerechtigkeit zu dienen, als starre Gesetzesvorschriften, die die Umstände des Einzelfalles unberücksichtigt lassen.[11])

§ 7.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Remittenten und dem Bezogenen.

Es liegt nahe, dem Zahlungsberechtigten einen unmittelbaren und nötigenfalls klagbaren Anspruch gegen den Bezogenen zubilligen zu wollen.

Hat der Bezogene den Scheck akzeptiert, so haftet er natürlich aus diesem Umstand dem Remittenten und jedem weiteren Dritten, der auf gesetzlich zulässige Weise Zahlungsberechtigter geworden ist, also bei dem Scheck mit Überbringerklausel jedem Inhaber. Eine solche Annahme eines Schecks ist aber nicht üblich.[1])

Da zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Bezogenen eine vertragsmässige, unmittelbare Haftung regelmässig nicht besteht, so hat man diese Haftung auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verträge zu Gunsten Dritter gründen zu müssen geglaubt. Es steht auch

---

[11]) Gegen gesetzliche Präsentationsvorschriften ist Kapp, a. a. O. S. 389 ff. und Kuhlenbeck a. a. O. S. 116.

[1]) Hierüber Genaueres in § 5 nach Note 6 im Text.

nicht entgegen, dass weder bei Ordre-, noch Inhaberschecks die Person des schliesslich Zahlungsberechtigten feststeht und benannt ist. Denn auch Verträge zu Gunsten unbenannter Dritter sind schon nach gemeinem Recht, noch mehr aber nach modernem unbedenklich zulässig.

Trotzdem wird man diesem Konstruktionsversuch nicht beipflichten können. Der Vertrag zu Gunsten Dritter verlangt nach § 328 Abs. 2 B. G. B. in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, dass aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrags zu entnehmen ist, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschliessenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Dass beim Scheckvertrag als einem Vorvertrag,[2]) durch welchen sich der Bankier im Voraus verpflichtet, die einzelnen Zahlungsaufträge seines Vertraggegners anzunehmen und zu erledigen, der Wille der Parteien zu Grunde liegen kann, einem Dritten ein Klagrecht einzuräumen, ist gänzlich ausgeschlossen, denn die Ausstellung des einzelnen Schecks ist in Bezug auf die Summe und Zeit noch völlig unbestimmt. Werden aber einzelne Schecks ausgestellt, so ist zwar der Bezogene durch den Scheckvertrag verpflichtet, sie beim Vorhandensein von Deckung einzulösen, allein diese Verpflichtung besteht eben nur dem Aussteller gegenüber.

Ein direktes Klagrecht kann dem Zahlungsberechtigten deshalb nie auf Grund eines angeblichen Vertrags zu seinen Gunsten zugestanden werden.[3])

---

[2]) Siehe oben § 3, nach Note 13 im Text.

[3]) Ebenso Funk, Rechtliche Natur, Goldschmidt, Dissert., S. 36—38, Simonson im Bankarchiv IV., N. 5., S. 70 f. Kuhlenbeck, a. a. O., S. 121, Hanauseck, a. a. O., S. 20 und Paoliček, a. a. O., S. 95. Andrer Ansicht Cohn bei Endemann, a. a. O., S. 1155, welcher aber dahingestellt sein lässt, ob Verlag zu Gunsten Dritter, oder Vollmacht das Klagrecht erzeugen soll. Dagegen besonders Goldschmidt, Dissert.

In Übereinstimmung hiermit versagt das englische Scheckrecht und die amerikanische Praxis dem Zahlungsberechtigten ein direktes Klagrecht gegen den Bezogenen. Das französische, holländische, italienische und portugiesische Recht gewährt zwar ein solches Klagrecht kraft positiver Gesetzesbestimmung, es geht aber dabei von der zweifellos unrichtigen Auffassung aus, dass durch die Begebung des Schecks eine Übertragung des Eigentums an den betreffenden Teil des Guthabens des Scheckausstellers stattfinde, denn das dringliche Recht an dem „Guthaben" steht dem Bezogenen und nicht dem Aussteller zu;[4]) letzterer hat nur ein Forderungsrecht. Ein solches kann zwar im Einzelfall durch Abtretung ohne Genehmigung des Schuldners auf einen anderen Gläubiger übertragen werden,[5]) allein auch hierfür fehlt es regelmässig an einem darauf gerichteten Willen:[6]) sehr häufig dient die Überbringerklausel nur dazu, dass der Zahlungsberechtigte durch sein Personal den Scheck einkassieren kann, sodass also der Präsentant zwar in eigenem Namen, nicht aber einmal in reur suam handeln kann.

Es fehlt also an jedem Konstruktionsmittel für die Annahme und Begründung eines direkten Klagrechts des aus dem Scheck zum Zahlungsempfang Berechtigten gegen den Bezogenen. Nur gesetzlich lässt sich ein solches begründen: Es kann aber wohl behauptet werden, dass hierfür kein Bedürfnis besteht. Leistet der Bezogene Zahlung, so ist der

---

S. 39, 40 und 53—55 und Hofmann, a. a. O. S. 134, der Vertrag zu Gunsten Dritter annimmt, den Versuch einer Begründung jedoch unterlässt.

[4]) So auch Cohn i. Endemann, S. 1155 und die in d. Note daselbst Zitierten u. Goldschmidt, Dissert. § 5, S. 31, 32.

[5]) Die Übertragung eines Rektaschecks auf einen anderen ist nicht mit der Abtretung eines Forderungsrechts zu verwechseln. Durch ersteren soll nur die Möglichkeit übertragen werden, Rechte aus dem Scheck zu erwerben. (§ 492, B. G. B. Jakobi, a. a. O., § 295, und oben § 4, Note 22.

[6]) Ebenso Cohn b. Endemann, a a. O. S. 1155 u. Note 118, 119 das. Goldschmidt, Dissert. S. 33—36.

aus dem Scheck Berechtigte befriedigt und der etwaige Vormann, der den Scheck begeben hat, um damit eine Leistung an den Scheckempfänger zu bewirken, hat nach § 788 B. G. B. seine Leistungspflicht erfüllt. Verweigert aber der Bezogene die Zahlung, so ist es für den Zahlungsberechtigten jedenfalls einfacher, seinem Vormann Anzeige zu erstatten und das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Schuldverhältnis geltend zu machen, als eine Klage gegen den Bezogenen anzustellen. Denn zu deren Begründung müsste er behaupten und beweisen nicht nur, dass er Scheckberechtigter ist, sondern auch, dass der Aussteller mit dem Bezogenen einen Scheckvertrag abgeschlossen hat und dass dessen Bedingung erfüllt ist, d. h. dass der „Aussteller" ein dem Scheckbetrag entsprechendes „Guthaben" bei dem Bezogenen zur Zeit der Präsentation des Schecks verfüglich hatte und dass alle anderen Nebenbestimmungen des Scheckvertrags erfüllt sind. Ein solcher Nachweis ist dem Scheckberechtigten schlechterdings unmöglich, ohne dass er sich der Hilfe des Scheckausstellers bedient und dieser ist zu dieser Hilfe nicht einmal verpflichtet, wenn er nicht der unmittelbare Vormann des Scheckberechtigten ist. Sodann aber besteht die Möglichkeit, dass ein Scheckvertrag überhaupt nicht abgeschlossen war, der Scheck also unbefugter Weise gegeben wurde. In solchem Falle kann nicht einmal das Gesetz den Bezogenen zur Einlösung gegen irgend wen verpflichten.[6a])

Hat sonach nach deutschem Recht der Scheckberechtigte kein eignes Recht gegen den Bezogenen, so ergibt sich zunächst daraus, dass auch der akzeptierte Scheck mit Überbringerklausel kein echtes Inhaberpapier ist, denn ein solches muss dem Inhaber ein eignes Recht auf die im Papier ver-

---

[6a]) Hoppenstedt rühmt umgekehrt gerade deshalb den deutschen Regierungsentwurf, weil er dem Scheckinhaber ein direktes Klagrecht gegen den Bezogenen gewähre, das Regressrecht nach Analogie des Wechselrechts gesetzlich fixiere und das Widerrufsrecht ausschliesse (siehe bes. S. 5). Auch Obst, a. a. O., wünscht dringend eine strenge Regelung der Regressansprüche etwa nach Analogie des Wechselrechts.

sprochene Zahlung gewähren. Die Folge davon ist, dass § 795 B. G. B. kein Hindernis ist, Schecks mit Überbringerklausel akzeptieren zu lassen, da nur die Ausgabe von Geldinhaberpapieren von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist. Eine weitere Folge besteht darin, dass auch der Eigentumserwerb an einem Scheck mit Überbringerklausel nicht nach den für Inhaberpapiere, sondern nur nach den für andere bewegliche Sachen geltenden Regeln beurteilt werden darf.[7])

Durch die Verneinung der Inhaberpapierqualität eines Schecks mit Überbringerklausel ist aber die rechtliche Natur eines solchen Schecks oder eines begebenen Ordreschecks noch nicht aufgedeckt. Dass in der Begebung eines solchen Schecks kein Auftrag liegt, ergibt sich schon daraus, dass in diesem Fall der Schecknehmer verpflichtet wäre, den Scheck zwecks Geltendmachung vorzulegen. Er kann ihn aber nach § 789 B. G. B. zurückgeben. Richtiger möchte es deshalb sein, die Scheckbegebung als eine abstrakte Ermächtigung aufzufassen, welche ebensowohl möglich ist, wenn der Schecknehmer die Urkunde im eignen Interesse, als wenn er sie im Interesse seines Vormanns geltend macht. Danach ist der Scheck ein sogenanntes hinkendes Inhaberpapier, wenn er die Überbringerklausel trägt. Sowohl in diesem Fall, als auch wenn er durch Indossament begeben ist, ist er ein blosses Legitimationspapier. Der Bezogene darf also an den Inhaber oder Indossadar zahlen, er kann aber von diesem dazu nicht gezwungen werden. Der Scheckberechtigte hat also nur die Rolle des solutionis causa adjectus.

Auf Grund dieser Ausführungen erledigt sich auch leicht die Frage, ob der Scheckaussteller den Scheck wiederrufen

---

[7]) § 935 B. G. B. Siehe hierzu Cossack, Handelsrecht, IV. Auflage, § 58, S. 320, 321. Damit ist die oben in § 4 am Ende bei Note 30 aufgeworfene Frage beantwortet. Vergl. hierzu auch Jacobi, a. a. O., S. 295, Note 2.

kann.[8]) Eine Ermächtigung, die dem Ermächtigten kein eignes Recht gewährt ist nach § 790 B. G. B. unbedenklich widerruflich und die Besonderheiten des Schecks sind nicht geeignet, eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel zu begründen.

Dieses Ergebnis ist auch praktisch allein brauchbar. Denn wenn der Scheckaussteller den Scheck nicht widerrufen dürfte, so könnte er den generellen Scheckvertrag widerrufen oder sein Guthaben abheben oder anderweit darüber verfügen. Er würde in allen diesen Fällen der Bank die Verpflichtung zur Leistung an den Dritten abnehmen und sie dadurch veranlassen, dem Scheckberechtigten nicht zu leisten.

Ein grosser Vorteil dieses unbeschränkten Widerrufsrechts des Scheckausstellers beruht darin, dass dadurch das kostspielige und umständliche Aufgebotsverfahren bei Verlust von Schecks und die mit der Entwendung von Schecks verbundenen Gefahren vermieden werden.

Erfüllt der Bezogene durch die Honorierung eines Schecks nur eine Verpflichtung gegenüber dem Aussteller, so würde man ihm vom Standpunkt der gegenteiligen Meinung, welche dem Scheckberechtigten ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen gewähren will, auch dem Dritten gegenüber nur diejenigen Einreden zubilligen dürfen, die ihm gegen den Aussteller zustehen. Dies würden aber Einreden aus der Urkunde selbst und aus der Person des Ausstellers, vor allem aus dem Scheckvertrag sein. Dagegen würde man ihm Einreden aus der Person des Präsentanten nicht zugestehen dürfen, da dieser immer nur ein fremdes Recht im eignen Namen geltend macht.[9])

---

[8]) Diese bereits in § 5, Note 5, aufgeworfene Frage kann erst jetzt beantwortet werden.

[9]) Eine etwaige Kompensationseinrede aus einer Gegenforderung gegen den Präsentanten wird sich schon aus praktischen Gründen nicht geltend machen lassen, wie Hofmann, a. a. O., S. 134 treffend dargelegt hat.

In Übereinstimmung damit wird man vom Standpunkt der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht behaupten müssen, dass auch ausserordentliche Einwendungen gegenüber dem Zahlungsverlangen des Scheckberechtigten sich im Rahmen der vorstehend skizzierten Einreden halten müssen.

III. Schluss.

§ 8.

Besondere Arten von Schecks.

Bei den bisherigen Ausführungen ist nur von dem Anweisungsscheck ausgegangen worden. Da er nach dem Vorgang der Reichsbank auf weisses Papier gedruckt zu sein pflegt, nennt man ihn auch weissen Scheck.

Zur Verminderung der Gefahr unbefugten Zahlungsempfangs hat sich zunächst in England die Übung eingebürgert, den Scheck zu kreuzen. Es besteht dies darin, dass zwischen zwei senkrechte Striche quer durch den Text des Schecks die Firma eines Bankiers (specially crossing,) oder nur den Vermerk: „& Co." (generally crossing) gesetzt wird. Die Folge davon ist, dass nur an den bezeichneten Bankier oder nur an einen Bankier überhaupt Zahlung auf Grund des Schecks geleistet werden darf. In beiden Fällen kann die Klausel „not negotiable" hinzugefügt werden mit der Wirkung, dass jeder Schecknehmer nur die Rechte seines Vormannes erhält.[1]) Diese Klausel ist aber auch mit derselben Wirkung beim nicht gekreuzten Scheck zulässig.

Im Anschluss daran hat sich nach dem Vorgang der Reichsbank in Deutschland das Kreuzen der Schecks mit dem Vermerk: „zur Verrechnung" eingebürgert. Solche Schecks dürfen nicht bar ausgezahlt, sondern nur anderen Girokunden derselben Bank oder dem Bezogenen selbst

[1]) Vergl. Paoličeck, a. a. O., S. 124 u. 125

durch Verrechnung gutgebracht werden. Es ist also durch diesen Vermerk der Kreis der aktiv Scheckfähigen wesentlich eingeschränkt.[2])

Zuweilen finden sich auch Schecks in Form von Quittungen.

Schon nach Art. 296 des alten H. G. B. war bestimmt, dass der Überbringer einer Quittung für ermächtigt gilt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht dem Zahlenden bekannte Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Diese Vorschrift ist mit dem einzigen Unterschied, dass der „Zahlende" durch den „Leistenden" ersetzt worden ist, in § 370 B. G. B. wiederholt. Hat jemand ein Guthaben mit „Zerstückelungsberechtigung" bei der Bank, so muss es ihm freistehen, gegen Quittung Teilbeträge abzuheben; er kann aber nach der angegebenen Gesetzesbestimmung die Quittung auch durch einen anderen zwecks Zahlungsempfang bei dem Zahlungspflichtigen vorlegen lassen, und ihn auf diese Weise ermächtigen, den quittierten Betrag für den Vollmachtgeber oder für den Vollmachtsempfänger zu erheben.

Dieser sog. Quittungsscheck ist hauptsächlich in Holland gebräuchlich, kommt aber auch in Deutschland, Belgien, Frankreich und selten in Österreich, der Schweiz und Skandinavien vor.[3]) Die Reichsbank hatte ihren weissen Schecks anfänglich Quittungsform gegeben, im Jahre 1882 aber die Anweisungsform gewählt, sodass der Quittungsscheck in Deutschland fast völlig verschwunden ist. Will man trotzdem sich mit seiner juristischen Natur befassen, so enthält er zwar eine Zahlungsermächtigung des Inhabers und

---

[2]) Siehe hierzu auch Hofmann, i. Bankarchiv, S. 132, 133 Das Kreuzen des Schecks nach englischer Art ist in Deutschland deshalb nicht möglich, weil die in England damit verbundene Wirkung von dem wechselrechtlichen Regressrecht des Scheckberechtigten ausgeht, die bei uns fehlt.

[3]) Vergl. Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W., Bd. I, S. 431, 432 und Conrad, a. a. O. § 8, S. 86 ff.

denkbar ist es sogar, dass der Empfangsberechtigte ein Indossatar ist, wenn der Scheck auf Ordre gestellt ist. Die Anweisung des Bezogenen kommt aber nur in verschiedener Weise zum Ausdruck, sodass man vielleicht wird sagen können, dass der Scheck den Namen eines Schecks kaum verdient. Soviel steht jedenfalls fest, dass auch derjenige, der einen Scheckvertrag mit einer Bank nicht abgeschlossen, wohl aber ein Guthaben bei ihr hat, jederzeit unbedenklich auch durch Ausgabe von Quittungen darüber verfügen kann, ohne dass die Besonderheiten des Scheckrechts und der Anweisung beobachtet zu werden brauchen.[4])

Im Gegensatz zum weissen Scheck steht der rote Scheck.

Er ist stets ein unübertragbares Rektapapier und enthält nur einen Umschreibungsauftrag des Ausstellers an die Bank, könnte also durch einen Brief an die Bank sehr wohl ersetzt werden. Er hat ein Konto bei der Bank, also auch ein „Guthaben", wie der weisse Schcek zur Voraussetzung, unterscheidet sich aber sehr wesentlich von diesem, dass die beantragte Umschreibung weiter voraussetzt, dass der Remittent — wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen will — ebenfalls ein Kunde derselben Bank ist.

So wichtig die Funktionen des roten Schecks sind, da grade im Giroverkehr, dem er zu dienen bestimmt ist, der hervorragende wirtschaftliche Vorteil geldloser Zahlung zum vollendetsten Ausdruck gelangt, so wird man ihm doch die

---

[4]) In der Literatur haben sich auch die meisten für den Anweisungsscheck erklärt. Vergl. Bayerdörffer, a. a. O. S. 27, Behrend, a. a. O. S. 32, Birnbaum, i. d. Ztschr. f. d. ges. H. R., Bd. XXX, S. 5, Bunzl, a. a. O. S. 9, Conrad, a a. O. S. 86 f., Kapp, a. a. O. S. 351; Simonson, i. Archiv, Bd. 47. S. 35 Andere erkennen zwar die Gleichberechtigung des Quittungsschecks an, ohne aber damit zu behaupten, dass ihm dieselbe rechtliche Natur wie dem Anweisungsscheck, innewohne, so z B. Cohn, i. d. Ztschr. f. verg. R. W. Bd. I, S. 438, Fick, a a. O. S. 166, Koch, i. d. Vorträgen, Ziff. 10. S. 202, u. Ziff. 11, S. 217, Kuhlenbeck, a. a. O. S 139, Riesser, zur Revision des H. G. B. II, S. 273, Moltmann, a a. O. S. 310.

Scheckqualität absprechen müssen, und es wäre deshalb besser gewesen, wenn die Praxis der Banken durch die Einführung des Ausdruckes „roter Scheck" nicht seine juristische Begriffsbestimmung erschwert hätte. Tatsächlich behauptet Kapp,[5]) der rote Scheck sei ein Scheck. Er ist jedoch nicht einmal eine Anweisung, denn er richtet sich direkt an den Bezogenen, der Dritte, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, bekommt ihn nicht in die Hände und nicht einmal zu Gesicht. Er begründet also nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und Bezogenen und ist deshalb ein internes Papier zwischen dem Kapitalisten und seinem Kassenhalter.[6])

Ein Auftrag liegt auch im roten Scheck, nämlich zur Belastung des Ausstellers und zu Gunsten des Dritten. Man könnte zwar hier anzunehmen versucht sein, dass eine Cession vorliege, nämlich das Forderungsrecht des Ausstellers gegenüber dem Bezogenen an den Dritten. Dieser Auffassung steht aber entgegen, dass die Abtretung einen Vertrag zwischen Cedenten und Cessionar voraussetzt, während beim roten Scheck der Dritte nicht einmal Kenntnis hat von der beabsichtigten Umschreibung zu seinen Gunsten zu haben braucht.

Zu erwähnen ist noch der sog. Effektenscheck, der in Österreicht entstanden ist und sich dann auch in Deutschland eingebürgert hat. Er dient dazu, Effekten abzuheben und es regulieren nach Conrad[7]) die Berliner Börsenmitglieder vielfach ihre durch die Bank des Berliner Kassenvereins zu leistenden Effektenlieferungen durch ihn. Funk[8]) sieht zwischen ihm und dem Geldscheck keinen grundsätzlichen Unterschied, die deutschen Entwürfe eines Scheck-

---

[5]) Kapp, i. d. Ztschr. f. H. R., Bd. XXX., S 354.

[6]) So Simonson, i. Buschs Archiv, Bd. 47, S. 35, Conrad, a. a O. S. 53, Hecke, a. a. O. S. 22, Knapmann, a. a. O. S. 33, 34 u. a. m.

[7]) a. a. O. § 3, S. 54.

[8]) Questionnaire, S. 37.

gesetzes und auch der österreichische Entwurf von 1880 halten aber an Geld als allein scheckfähigem Objekt, fest. Auch die Wissenschaft hält den Ausdruck „Effektenscheck" für ein Produkt völliger Verkennung der Natur des Schecks.[9])

Die grünen, blauen und gelben Schecks, deren sich die Reichsbank für ihren Verkehr mit den Staats- und Reichskassen bedient und deren nähere Bestimmungen von Conrad[10]) dargelegt werden, scheiden für eine Abhandlung über den Scheck als Kassapapier und seine rechtliche Natur ebenfalls völlig aus.

---

[9]) Vergl. Cohn, i. d. Ztschr. f. vergl. R. W., Bd. I., S. 440, Conrad, a. a. O. S. 58. Siehe auch oben § 3, Note 25a.

[10]) A. a. O. N. 3 S. 51.

Richard Schmidt, Leipzig-R.

Verlag von Feodor Reinboth in Leipzig.

Erläuterungen zu Richard Wagners Nibelungen-Drama von Hans von Wolzogen. 14. Auflage. Preis M. 1.—.

Inhalt: I. Das Bayreuther Nationaltheater. — Wagners nationale Idee. — Bayreuth — ein Bedürfnis der deutschen Kunst. — Der Ort der Nationaltheaters. — Die Wirkungen der Festspiele. — II. Das Nibelungen-Drama. — Wagners Schlussworte nach dem ersten Cyklus. — Das Scenische, kritiko- und zoologische Bedenklichkeiten. — Die Musik: Längen und Leitmotive. — Die poetische Form: Stabreim und Sprache. — Die Dichtung: ethische Grundidee, poetische Behandlung des Sagenstoffes, nationale Bedeutung.

Erläuterungen zu Max Bruchs Komposition „Das Lied von der Glocke" (Gedicht von Schiller). Mit vielen Notenbeispielen von Aug. Jahn. 24 Seiten 8°. Eleg. brosch. M. —.40.

Die „Deutsche Musikerzeitung" schreibt: . . . Zahlreiche Notenbeispiele helfen das Verständnis vermitteln, so dass es sich sehr erfolgreich erweisen würde, wenn überall, wo das Werk zur Aufführung kommt, dies Heftchen statt eines sonst üblichen Textbuches, das ja von Schillers Glocke überflüssig ist, den Zuhörern in die Hand gegeben würde.

Richard Wagner und Schopenhauer. Eine Darlegung der philosophischen Anschauungen Richard Wagners an der Hand seiner Werke von Dr. F. R. von Hausegger. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Eleg. brosch. M. 1.—.

Denksteine aus dem Leben berühmter Tonkünstler. Auf Grund charakteristischer Dokumente veröffentlicht von Prof. Dr. Ludwig Nohl. 530 Seiten gr. 8°. 2. Auflage. Preis hochelegant gebunden M. 7.—.

Der unermüdlich thätige, um die Sammlung, Sichtung und Erläuterung der musikalischen Produktivität und graphischer Daten so verdiente einstige Heidelberger Professor Dr. Ludwig Nohl, giebt in diesem hochinteressanten Werke eine Reihe von Studien, reich an mannigfacher Anregung, durchwoben mit vielfachen, bisher noch völlig unbekannten Notizen über das Leben und Wirken, sowie aus dem handschriftlichen Nachlasse der hervorragendsten deutschen Tonkünstler. — Dieses hochelegant ausgestattete Buch empfiehlt sich auch als herrliches Gelegenheitsgeschenk für jeden Musikalisch-Gebildeten.

Die Aussicht der Kunst Richard Wagners in Frankreich. Von Dr. P. Marsop. Zweite Auflage. 8°. Brosch. Mark 1.—.

Geistvoll und sehr überzeugend. (Illustr. Deutsche Monatsschrift.)

Was ist Stil? Was will Wagner? Was soll Bayreuth? Betrachtungen über die Idee einer Stilbildungsschule in Bayreuth von Hans von Wolzogen.

3. Ausgabe. Preis geheftet M. 1.—.

Verlag von Feodor Reinboth in Leipzig.

Allen Theaterbesuchern unentbehrlich.

LACKOWITZ

Der Opernführer. Textbuch der Textbücher. Bd. I. 432 S. 8°. Bd. II. 464 S. 8°.

Der Operettenführer. Textbuch d. Textbücher. 392 S. 8°.

enthält die

aktweise Inhaltsangabe

von ca. 300 Opern, sowie sämtlicher Repertoire-Operetten und Liederspiele Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

Holzfreies Papier, biegsamer Leinenband in Taschenformat.
Preis pro Band nur Mk. 2.—.

Das „Berliner Fremdenblatt" schreibt hierüber: — — Während die üblichen Operntextbücher nur den nackten Wortlaut der Gesangsnummern enthalten und ohne ein Wort über Scenarium und Handlung den Lesern meistens ein Buch mit 7 Siegeln bleiben, geben diese Führer mit Hinweis auf die hervorragendsten Gesangsnummern in aller Kürze ein klares Bild von dem Gange der Handlung. Durch die Beifügung von Ort und Datum der Erstaufführungen und durch biographische Notizen über Komponisten und Textdichter wird das Interesse an dem gebotenen, reichhaltigen Material noch erhöht. Die geschmackvolle Ausstattung dieser Führer macht sie ausserdem zu einer wertvollen Bereicherung für jeden Büchertisch.

Für Besitzer der ersten 4 bezw. 6 Auflagen erschien ferner:

I. und II. Nachtrag zum Opernführer (je 23 neue Opern enthaltend)
je 5½ Bogen brosch. zu je 50 Pf.

Unsere Zeit und unsere Kunst.

Von Hans von Wolzogen.

Preis elegant gebdn. M. 3.—.

Der Hamb. Corresp. schreibt: „Den Deduktionen des Autors liegt ein tiefinneres edles Streben zu Grunde, dem deutschen Volke den Weg zu einer ideellen aus dem germanischen religiösen Kunstbewusstsein hervorspriessenden Kultur zu zeigen, aber der Weg ist ein äusserst verschlungener, der aus einem komplizierten Denken, einer hochaufstrebenden Phantasie, einem freudigen Enthusiasmus entsprungen ist. Als Wegweiser aus unserem socialen, religiösen und künstlerischen Chaos heraus gilt dem Verfasser Richard Wagner, welcher als der der modernen Anschauung homogene Messias verherrlicht wird. Das germanische Kunstideal zu schaffen und dies wieder rückwirken zu lassen auf das Volk, ist der Gedanke, welcher die Auseinandersetzungen wie ein roter Faden durchzieht u. s. w. Wir können dem Buche nur wünschen, dass es in vieler Leser Hände kommt."

Die Sprache in Richard Wagners Dichtungen.

Von Hans von Wolzogen. II. Aufl. 9 Bogen gr. 8°.
Preis brosch. M. 1.25. Inhalt: I. Zur künstlerischer Stilistik. II. Zur grammatischen Stilistik. III. Zur Wortbildung und zur Wortgebrauch.

Die „Sprache" bildet gewissermassen eine Ergänzung des „thematischen Leitfadens" durch die Musik zu R. Wagners Festspiel „Der Ring der Nibelungen". Hatte der Verfasser dort die musikalische Seite des grossen Werkes erläutert, so behandelt er hier den sprachlichen Teil. Die „Tonkunst" sagt u. a.: Wir haben hier wohl von Wolzogens b e s t e Arbeit vor uns, wie überhaupt „Die Sprache" eine der besten über R. Wagner abgefassten Schriften ist und diejenige, aus der man, nächst dem „Leitfaden" über das Bühnenfestspiel, am meisten lernen kann.